



September 2019

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Ablauf und Adressaten	3
1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen	3
2. Ergebnisse der Vernehmlassung	4
2.1 Zusammenfassung	8
2.2 Grundsätzliche Bemerkungen zur Revision des Stromversorgungsgesetzes	14
2.3 Marktordnung	15
2.3.1 Marktmodell und Energiestrategie 2050, Investitionsanreize, Förderung erneuerbare Energien	15
2.3.2 Grundsatzposition zur vollen Strommarktöffnung	16
2.3.3 Ausgestaltung des geöffneten Strommarktes	18
2.4 Versorgungssicherheit	23
2.5 Stärkung der Verursachergerechtigkeit der Netznutzungstarifizierung	26
2.5.1 Netztarifizierung	26
2.5.2 Information und Rechnungsstellung	30
2.6 Netzregulierung (Sunshine- und Anreizregulierung)	31
2.7 Flexibilitäten	34
2.8 Verbesserung bei den Systemdienstleistungen	38
2.9 Abbau bestehender Ungleichbehandlungen im Inland	38
2.10 Wahlfreiheiten im Messwesen	38
2.11 Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs	40
2.12 Swissgrid	42
2.13 ElCom	43
2.14 Datenaustausch und Informationsprozesse, Datahub	43
2.15 Datenweitergabe	45
2.16 Datensicherheit im Smart Grid	45
2.17 Wassertausch mit Bahnunternehmen	46
2.18 Weitere Themen	46
2.18.1 Wasserzins	46
2.18.2 Stromabkommen	47
3. Abkürzungsverzeichnis	48
4. Anhang: Liste der Teilnehmenden	51



1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Entwicklung der europäischen Strommärkte hat starke Auswirkungen auf Schweizer Strom-Geschäftsmodelle und somit potenziell auch auf die Versorgungssicherheit der Schweiz. In den kommenden Jahren wird es zudem zu einem erheblichen Netzausbau – vor allem in den Verteilnetzen – kommen. Um diesen möglichst kosteneffizient umzusetzen, sind Anpassungen in der Netzregulierung erforderlich. Zudem besteht an verschiedenen Stellen in der Netzregulierung ein Optimierungsbedarf. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat den gesetzlichen Rahmen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überprüft. Im Weiteren ist der gemäss Gesetz vorgesehene zweite Marktöffnungsschritt weiterhin ausstehend.

1.2 Ablauf und Adressaten

Der Bundesrat eröffnete am 17. Oktober 2018 ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision des StromVG. Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltete Gesetzesanpassungen zur vollen Strommarktöffnung, zur Einführung einer Speicherreserve und zur Modernisierung der Netzregulierung. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. Januar 2019. Insgesamt sind 248 Akteurinnen und Akteure eingeladen worden, an der Vernehmlassung teilzunehmen.

1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 299 Stellungnahmen eingegangen.

Teilnehmende nach Gruppen	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone und Städte	33
Politische Parteien	10
Kommissionen und Konferenzen	4
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	6
Elektrizitätswirtschaft	98
Dachverbände der Wirtschaft	33
Gas- und Erdölwirtschaft	3
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	17
Konsumentenorganisationen	6
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneurbare Energien und Energieeffizienz	15
Organisationen der Wissenschaft	2
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	8
Verkehrswirtschaft	3
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	13
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	48
Total	299



2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.¹

Diverse Stellungnahmen verweisen ausdrücklich auf Stellungnahmen von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden. Andere wurden in identischer Form von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingereicht. In diesen Fällen wird im vorliegenden Bericht aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, jeweils an allen Stellen sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erwähnen. Aus untenstehender Liste geht hervor, welche Stellungnahmen von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden entweder in identischer Form eingereicht worden sind bzw. von diesen ausdrücklich unterstützt werden. Im Bericht genannt werden jeweils die in der linken Spalte genannten Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, diejenigen in der rechten Spalte nur dann, wenn sie Ergänzungen oder Abweichungen anbringen.

<i>Im Bericht genannte Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer</i>	<i>Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche den im Bericht genannten Teilnehmenden unterstützen (identische Stellungnahme bzw. Verweis)</i>
AGRO Energie Schwyz AG	Ecocoach AG
Association valaisanne des installateurs-électriciens (AVIE)	Groupement des Associations Romandes d'Installateurs-Electriciens (GARIE)
Axpo Holding AG	CKW AG
Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)	Arbon Energie AG Bernischer Elektrizitätsverband Dorfkorporation Ebnet-Kappel Dorfkorporation Mosnang Einwohnergemeinde Brienz Elektra Arni-Islisberg Elektra Genossenschaft Maugwil Elektra Mettauertal und Umgebung Elektrizitätsgenossenschaft Brüschiwil-Sonnenberg Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen Elektrizitätsgenossenschaft Weiach Elektrizitätswerk Lachen AG Elektrizitätswerk Lindau Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG Elektrizitätswerk Riedbach Elektrizitätswerk Rümlang (mit Ergänzungen) Elektrizitätswerke-Verband St. Gallen-Appenzell Elektrokorporation Wald-St. Peterzell Elektrokorporation Wintersberg-Bendel-Schwand EnBAG-Gruppe (iischi Energie)

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.



<i>Im Bericht genannte Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer</i>	<i>Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche den im Bericht genannten Teilnehmenden unterstützen (identische Stellungnahme bzw. Verweis)</i>
	EnerCom Kirchberg AG Energie AG Sumiswald Energie Opfikon AG Energie Seeland AG Energie und Wasser Meilen AG Energie und Wasserversorgung Appenzell Energieversorgung Büren AG GEBNET AG Gemeinde Aarwangen Gemeinde Brugg Gemeinde Grünigen Gemeinde Herrliberg Gemeinde Männedorf Gemeinde Oberbüren Gemeinde Oberglatt (mit Ergänzungen) Gemeinde Pieterlen Gemeinde Tübach Gemeinde Waldkirch Gemeindewerke Fällanden Gemeindewerke Stäfa Genossenschaft Elektra Äusseres Wasseramt Genossenschaft Elektra Bussingen Genossenschaft Elektra Jegenstorf IB Langenthal AG IB Wohlen AG IBW IBB Energie AG Industrielle Betriebe Kloten AG InfraWerke Münsingen Licht- und Kraftwerke Glattfelden Licht- und Wasserwerk Adelboden AG Localnet AG NetZulg AG Regionale Energie Lieferung Leuk ReLL AG Regionalwerk Toggenburg AG St. Galler Stadtwerke Technische Betriebe Weinfelden AG Technische Betriebe Wil Thurwerke AG Werke Wangen-Brüttisellen Wyss Josef
Economiesuisse	Erdöl-Vereinigung EV
Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK)	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) Kanton Aargau (mit Ergänzung zum Messwesen) Kanton Bern (mit Ergänzungen) Kanton Neuenburg (mit Ergänzungen) Kanton Obwalden



<i>Im Bericht genannte Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer</i>	<i>Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche den im Bericht genannten Teilnehmenden unterstützen (identische Stellungnahme bzw. Verweis)</i>
	Kanton Schaffhausen (mit Abweichungen/Ergänzungen) Kanton Solothurn Kanton St. Gallen (mit Abweichungen) Kanton Zug
Elettricità svizzera italiana (ESI)	Acqua gas elettricità AGE SA Azienda Multiservizi Bellinzona (mit Abweichungen) Aziende Industriali di Lugano SA Gemeinde Agno Gemeinde Airolo Gemeinde Bioggio Gemeinde Breggia Gemeinde Cadempino Gemeinde Canobbio Gemeinde Caslano Gemeinde Castel San Pietro Gemeinde Chiasso Gemeinde Coldrerio Gemeinde Cureglia Gemeinde Monteceneri Gemeinde Muzzano Gemeinde Origlio Gemeinde Pura ENERTÌ SA Stadt Lugano Stadt Mendrisio
Gruppe grosser Stromkunden (GGS)	Coop Genossenschaft (ohne grundsätzliche Bemerkungen) Intressengemeinschaft Detailhandel Schweiz (ohne grundsätzliche Bemerkungen) Migros-Genossenschafts-Bund (ohne grundsätzliche Bemerkungen)
Grünliberale Partei Schweiz (GLP)	Grünliberale Partei glp Graubünden
Grüne Partei Schweiz (GPS)	Greenpeace Pro Natura WWF
Interessengemeinschaft energieintensive Branchen (IGEB)	Ziegelindustrie Schweiz
Ökostrom Schweiz	Schweizer Bauernverband SBV (mit Ergänzungen)
Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)	Kanton Glarus Kanton Graubünden (mit Präzisierungen) Kanton Nidwalden (mit Ergänzungen) Kanton Uri Kanton Wallis



<i>Im Bericht genannte Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer</i>	<i>Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche den im Bericht genannten Teilnehmenden unterstützen (identische Stellungnahme bzw. Verweis)</i>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)	AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
SACEN SA	Gemeinde Courchapoix Gemeinde Develier Gemeinde Moutier Gemeinde Nods Gemeinde Plateau de Diesse Gemeinde Saint-Imier Gemeinde Tramelan Stadt Delémont Stadt La Neuveville
Société électrique intercommunale de la Côte (SEIC) SA	Société électrique de la Vallée de Joux SA Société électrique des forces de l'Aubonne SA
Seilbahnen Schweiz	Walliser Bergbahnen
Schweizerischer Städteverband (SSV)	Stadt Lausanne
Swissmem	Swiss Textiles (ausser beim Messwesen)
Swisspower AG	Energie Wasser Bern EWB (mit Ergänzungen bzw. Präzisierungen)
Swiss Steel	Stahl Gerlafingen AG
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband (SWV)	Engadiner Kraftwerke AG Kraftwerke Oberhasli AG
Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE)	Gemeinde Bergün Filisur
Verband unabhängiger Energieerzeuger (VESE)	Gorgi&Gorgi Sonne&Strom GmbH Hagmann Peter Optimasolar
Verband kommunaler Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen im Kanton Zürich und angrenzenden Gebieten (VKE)	Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon Elektrizitätsversorgung Innerthal Energie Gossau AG EW Wald AG Gemeindewerke Stäfa Werke am Zürichsee AG
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)	AEW Energie AG Energie Wasser Bern (mit Ergänzungen bzw. Präzisierungen) St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (mit Ergänzungen) TBS Strom AG Technische Gemeindebetriebe Bischofszell



2.1 Zusammenfassung

Marktmodell und Energiestrategie 2050, Investitionsanreize, Förderung erneuerbare Energien

Aus einer grossen Anzahl von Rückmeldungen geht die Forderung nach zusätzlichen Investitionsanreizen für die Grosswasserkraft sowie für die erneuerbaren Energien allgemein hervor. Diese äussern die Befürchtung, dass die Schweizer Stromversorgungssicherheit langfristig gefährdet sei und fordern entsprechende Anpassungen am Marktmodell. Der Forderung nach einem angepassten Marktmodell mit zusätzlichen Investitionsanreizen schliessen sich die Mehrheit der politischen Parteien, die EnDK sowie grossmehrheitlich die Elektrizitätswirtschaft an. Insgesamt gehen diese Vernehmlassungsteilnehmenden davon aus, dass das Marktmodell des Vernehmlassungsvorschlags nicht den Anforderungen an ein «marktnahes Modell» nach Artikel 30 Absatz 5 EnG genügt.

Die Industrie-, Wirtschafts- und Gewerbeverbände sowie grosse Stromkonsumenten unterstützen das Marktmodell des Energy Only-Marktes². Sie erachten das Marktmodell als geeignet, um Versorgungssicherheit und Investitionen in hinreichende Erzeugungskapazität zu gewährleisten. Diese Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind der Meinung, dass keine weiteren Massnahmen zur Unterstützung der Wasserkraft notwendig sind und dass die Vorlage das in Artikel 30 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) geforderte «marktnahe Modell für die Wasserkraft» erfülle.

Grundsatzposition zur vollen Strommarktöffnung

Eine grundsätzlich zustimmende Einstellung zur Strommarktöffnung äussern eine Mehrheit der Kantone sowie der politischen Parteien. Die Unternehmen und Verbände der Energiewirtschaft sind in der Frage der Strommarktöffnung gespalten. Auf der Wirtschafts-, Gewerbe-, Industrie- und Verbraucherseite gibt es eine deutliche Zustimmung zur Marktöffnung. Im Grundsatz beurteilen auch diverse Akteure aus dem Bereich der erneuerbaren Energien die Marktöffnung eher positiv. Dem schliessen sich auch die Organisationen des Konsumentenschutzes an. Die Strommarktöffnung wird weiter unterstützt von der Wissenschaft, der ElCom und der WEKO.

Die meistgenannten Gründe bei den Befürworterinnen und Befürwortern der Marktöffnung sind:

- die Gleichbehandlung aller Endverbraucher und Produzenten, die Verbesserung der Effizienz im Strommarkt sowie die Stärkung des Wettbewerbs;
- Marktöffnung als Voraussetzung für Innovation, neue Dienstleistungen und die stärkere Marktintegration der erneuerbaren Energien;
- der Zusammenhang mit dem EU-Stromabkommen und die positiven Effekte auf die Versorgungssicherheit;
- die Schaffung von Wahlfreiheiten für alle Endverbraucher.

Insgesamt ablehnend zur Marktöffnung äussern sich die RKGK und einige Städte sowie deren Verband. Gegen die Strommarktöffnung sind die Parteien GPS und SP. Aus der Energiewirtschaft lehnt eine Mehrzahl der Verbände von Verteilnetzbetreibern (und angeschlossenen Unternehmen) sowie tendenziell kleinere Energieversorger die Marktöffnung ab. Kritisch bis ablehnend äussern sich weiter Umweltverbände und –organisationen. Deutliche Ablehnung formulieren schliesslich Arbeitnehmerorganisationen und Gewerkschaften.

² Marktmodell, bei welchem durch die Vergütung von produzierter Energie (und nicht etwa Kapazität) sowohl langfristige Investitionen in Kraftwerke als auch der kurzfristige Abgleich von Angebot und Nachfrage koordiniert werden.



Die meistgenannten Gründe bei den Gegnerinnen und Gegnern der Marktöffnung sind:

- Gefährdung von Investitionen in die heimischen, erneuerbaren Technologien und damit negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit;
- Befürchtung, dass sich der Strom-Mix der Endverbraucher zu mehr (CO₂-behaftetem) Import verschieben könnte;
- Margendruck bei den Energieversorgern sowie Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und damit Gefährdung des «Service Public».

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (insbesondere GPS, SP, SSV, Energie Thun, SACEN, VESE, AVDEL, Travail.Suisse und eine Privatperson) fordern, dass die Strommarktöffnung abhängig vom Abschluss des EU-Stromabkommens gemacht wird.

Ausgestaltung eines geöffneten Strommarktes

Insgesamt spricht sich eine Mehrheit der Stellungnehmenden für eine Grundversorgung aus. Befürwortet wird diese insbesondere von den Kantonen, von diversen grossen Energieversorgungsunternehmen (EVU) und Produzenten sowie grundsätzlich von den grossen Endverbrauchern und Konsumentinnen und Konsumenten (Verbände). Rückhalt findet die Grundversorgung auch bei den Parteien CVP, GPS, SP und SVP.

Ablehnung findet eine regulierte Grundversorgung bei einigen Energieversorgern sowie bei den Verbänden der Gas- und Elektrizitätswirtschaft. Begründet wird die Ablehnung damit, dass es aufgrund der Wechsellmöglichkeiten im Markt keine Marktmacht des Grundversorgers geben könne und dass daher eine Regulierung hierzu unnötig sei. Diesem Argument schliesst sich die WEKO im Wesentlichen an.

Zustimmend zur vorgeschlagenen Preisregulierung in der Grundversorgung äussern sich neben endverbraucher- und konsumentennaher Seite nur einige Gewerbe- und Industrieverbände. BDP, CVP, FDP und SVP sowie diverse Vernehmlassungsteilnehmende aus dem Umfeld der Energiewirtschaft, jedoch auch seitens der grossen Endverbraucher, finden eine Preisregulierung in der Grundversorgung allerdings unnötig.

Eine breite Zustimmung findet die vorgeschlagene Vorgabe eines Standardproduktes in der Grundversorgung. Ein Grossteil der Befürworterinnen und Befürworter wünscht ein ausschliesslich inländisches und erneuerbares Standardprodukt, so dass inländische erneuerbare Energien zusätzlich gestärkt werden. Nur einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer, primär aus der Energiewirtschaft, sprechen sich im Grundsatz dagegen aus.

Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt der jährlichen Wechsellmöglichkeit aus der bzw. in die Grundversorgung zu. Wenige, darunter einige (grössere) Endverbraucher, lehnen eine Beschränkung ab, um der Kundin und dem Kunden eine möglichst grosse Freiheit einräumen zu können. Die vorgeschlagene Regelungskompetenz des Bundesrates im freien Markt wird von einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Energiewirtschaft in Frage gestellt. Konsumentenverbände möchten zusätzlich die Vertragslaufzeiten und Kündigungsmodalitäten im Markt geregelt haben.

Einige Vertreterinnen und Vertreter der Energiewirtschaft fordern in einer vollständigen Marktöffnung die Aufhebung der Abnahme- und Vergütungspflicht oder beantragen bei Beibehaltung der Pflicht eine unabhängige zentrale Abnahmestelle. In der Stromkennzeichnung wird insgesamt eine Verkürzung



der Periodengerechtigkeit abgelehnt, da administrative Aufwände und eine Verteuerung der Elektrizität im Winter befürchtet werden.

Versorgungssicherheit und deren Absicherung

Insgesamt wird das in der Vernehmlassung vorgeschlagene Instrument der Speicherreserve zur (kurzfristigen) Absicherung der Versorgungssicherheit grossmehrheitlich unterstützt. Zu den Befürworterinnen und Befürwortern der Einführung zählen EnDK und RKGK sowie explizit rund ein Drittel der Kantone. Bei den politischen Parteien findet die Reserve breite Zustimmung (BDP, CVP, FDP, GPS, SP und SVP). Dem schliessen sich weitgehend die Elektrizitätswirtschaft sowie eine breite Allianz aus produzentennahen Verbänden und Organisationen an. Ebenfalls unterstützend sprechen sich die Wirtschaftsverbände, die Konsumentinnen und Konsumenten (mit Ausnahme der Grossverbraucher) sowie die Wissenschaft aus.

Ablehnend zur Speicherreserve äussern sich die Kantone TG und VS, Letzterer mit der Begründung, dass die Reserve keine langfristigen Investitionsanreize schaffe. Swissgrid lehnt die Reserve ab, da aus ihrer Sicht die Versorgungssicherheit auch ohne Reserve gewährleistet ist. Gewisse grosse Stromverbraucher äussern sich kritisch, da sie ebenfalls der Meinung sind, dass die Marktakteure ohne das neue Instrument der Reserve die Versorgungssicherheit sicherstellen können. Nach Ansicht des Regulators soll die Reserve als «schlafende Reserve» ausgestaltet sein.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende erachten zusätzliche Massnahmen zur Absicherung der langfristigen Versorgungssicherheit als notwendig. Dies sind insbesondere verschiedene Vertreterinnen und Vertreter der Strombranche, verschiedene meist produzentennahe Verbände, die ElCom, einzelne Vertreterinnen und Vertreter der Kantone sowie einzelne Städte und Parteien. Die genannten abzusichernden Ereignisse variieren sehr stark, ebenso die hierfür vorgeschlagenen Massnahmen. Als solche werden in der Regel zusätzliche Investitionsanreize für die Stromproduktion in der Schweiz gefordert. Genannt werden etwa eine Stärkung der Investitionsbeiträge und ihre Ausdehnung auf weitere Technologien, eine Weiterentwicklung der Marktprämie, Kapazitätsmärkte, Differenzkostenverträge, ein Quotenmodell, eine Lenkungsabgabe oder wettbewerbliche Ausschreibungen.

Stärkung der Verursachergerechtigkeit der Netznutzungstarifizierung

Einer Stärkung der Verursachergerechtigkeit in der Netztarifizierung wird grundsätzlich zugestimmt. Die Auffassungen darüber, wie das erfolgen soll, gehen allerdings auseinander. Grösserenteils wird dem Vorschlag möglicher höherer Leistungspreise und neuer innovativer Netztarifmodelle gefolgt. Tendenziell wird bevorzugt, dass eine solche Regelung auf Verordnungsebene greift, da dann die gesetzlichen Grundsätze flexibler blieben.

Eine relevante Anzahl Stellungnehmender lehnt die Anpassung ab, da sie in ihr keine verbesserte Verursachergerechtigkeit sieht. Es seien bei Einführung von Smart Metern flexiblere und eher mit höheren Arbeitspreisen versehene Tarife vorzuziehen. Eine Anpassung in der Kostenwälzung in der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) mit erhöhten Leistungspreisen und einer Abkehr vom Bruttoprinzip (Ersatz durch ein modifiziertes Nettoprinzip, «Betragsnettoprinzip») wird ambivalent beurteilt. Teils wird darin eine verbesserte Kostengerechtigkeit gesehen, teils (insbesondere von wirtschaftsnahen Stimmen) die Gefahr von Verwerfungen über die Netzebenen. Zudem wird im Rahmen der Netztarifizierung die weitere Behandlung von Speichern thematisiert und eine umfassendere Gleichbehandlung der Speichertechnologien gefordert.



Information und Rechnungsstellung

Grundsätzlich werden die Publikationspflichten im Zusammenhang mit der Netznutzung (insbesondere durch Verbraucherinnen und Verbraucher und Konsumentenorganisationen) begrüsst, da dies die Transparenz unterstütze. Auch die vorgeschlagene Delegationsnorm, welche Anbieter von Elektrizität zur Herkunftsangabe sowie zur Offenlegung von bestimmten Vertragsbedingungen verpflichten kann, wird insgesamt begrüsst.

Die Elektrizitätsbranche spricht sich allerdings mehrheitlich gegen die vorgesehenen Veröffentlichungspflichten sowie gegen die Delegationsnorm aus.

Sunshine-Regulierung und Übergang zu einer Anreizregulierung

Die Einführung einer Sunshine-Regulierung wird grossmehrheitlich begrüsst. Es wird vielfach betont, dass ein solcher Vergleich fair zu erfolgen habe, Gleiches mit Gleichem zu vergleichen sei sowie der Aufwand angemessen zum Nutzen sein solle. Zu den Indikatoren wird teilweise angemerkt, dass die ElCom frei über solche befinden sollte bzw. dass diese wissenschaftlich fundiert sein sollten. In der Umsetzung werden Gesamt- statt Einzelkostenvergleiche sowie eine Reduktion der angewendeten weiteren Indikatoren gefordert.

Von Seiten der Wirtschaft wird die Option einer Anreizregulierung, welche greifen würde, wenn die Sunshine-Regulierung nicht zu ausreichenden Effizienzgewinnen mit Wirkung auf die Netznutzungstarife führt, als wichtig angesehen. Teils werden Kostensenkungsziele für die Evaluation der Sunshine-Regulierung gefordert. Die Netzbetreiber stehen der möglichen Einführung einer Anreizregulierung überwiegend ablehnend gegenüber. Allerdings gibt es auch einige Gegenstimmen in der Branche, die diese als eine effektivere Form der Netzkostenregulierung ansehen. Zudem gibt es Stimmen, welche den Status quo bevorzugen, da keine Verbesserungen der Kosteneffizienz zu erwarten seien.

Flexibilitäten

Die vorgesehene Regulierung der Flexibilität in den Verteilnetzen wird mehrheitlich unterstützt. Vielfach werden Vereinfachungen gefordert. Auch solle darauf geachtet werden, dass sich die Regelungen nicht einseitig zu Lasten der Netzbetreiber auswirken. Die Vertragsbedingungen sollten nicht diskriminierend sein. Weitere (einschränkende regulatorische) Vorgaben, um eine Gleichbehandlung der Flexibilitätseinhaber zu erreichen, seien nicht nötig. Weiter wird eine Reduktion der Verordnungsbefugnisse des Bundesrates gewünscht. Auf der anderen Seite wollen viele Netzbetreiber und deren Verbände weitgehende kostenlose Zugriffsrechte bei der Abregelung der Einspeisung sowie eine explizitere Regelung zur Verrechnung externer Kosten, die durch Flexibilitätsnutzung Dritter bei ihnen entstehen. Von Konsumenten- und Marktseite werden teils Verschärfungen bei den Vertragsbedingungen zum Schutz der Inhaberrechte gefordert. Des Weiteren wird eine generelle Ausschreibungspflicht bei der Flexibilitätsbeschaffung durch die Netzbetreiber vorgeschlagen. Kontrovers diskutiert wird der Umfang der garantierten Nutzungen seitens der Netzbetreiber, deren kostenlose Nutzung in Notfällen sowie die Rolle der Flexibilitäten im Rahmen der Netzplanung. Eine Minderheit lehnt die vorgeschlagenen Regelungen zu den Flexibilitäten ab, da sie unpraktikabel seien und zu einer Verteuerung führen würden.



Wahlfreiheiten im Messwesen

Eine relativ kleine Gruppe (SZ, BDP, EnDK, Swissmem, FMV und einige weitere grosse Produzenten und Versorgungsunternehmen sowie FRC) befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagene Lösung der Wahlfreiheit für grosse Verbraucher und Produzenten. Die übrigen Akteure sprechen sich gegen den Vorschlag der Vernehmlassung aus. Eine grosse Gruppe rund um die Verteilnetzbetreiber verlangt, dass die Verteilnetzbetreiber für die Messung zuständig sind. Sie sind fast geschlossen gegen eine Änderung des Status Quo und verneinen grundsätzlich die Notwendigkeit einer Anpassung, wobei sie besonders auf den Regulierungs- und Umsetzungsaufwand des Vorschlags verweisen. Bemängelt werden insbesondere die Aufwände im Vergleich zur geringen Anzahl von betroffenen Messpunkten. Eine weitere breit abgestützte Gruppe findet hingegen, dass der Vernehmlassungsvorschlag auszuweiten sei und für sämtliche Endverbraucher, Produzenten und Speicher eine Wahlfreiheit zur Anwendung kommen soll. Entsprechend geäussert haben sich insbesondere verschiedene Kantone, GLP, FDP, verschiedene Industrie-, Gewerbe und Wirtschaftsverbände, Akteure aus der Branche der erneuerbaren Energien sowie Konsumentenschutz und WEKO.

Verbesserung bei den Systemdienstleistungen

Die verschiedenen Vorschläge für Verbesserungen bei den Systemdienstleistungen werden grundsätzlich begrüsst. Die Vorgabe, wonach Swissgrid bei der Beschaffung von Systemdienstleistungen verbrauchsseitig vorab Angebote mit effizienter Energienutzung berücksichtigen muss, geht einem Teil der Akteure zu weit, während der andere Teil zusätzlich die Erzeugerseite erfassen möchte.

Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet eine Präzisierung der Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Netzbetriebs. Der Regulator sowie grosse Stromverbraucher regen an, eine Ausweitung auf Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs zu prüfen, damit auch der Normalbetrieb und nicht nur die Gefährdung erfasst ist. Die Swissgrid soll nur mit den direkt ans Übertragungsnetz angeschlossenen Netzbetreibern Vereinbarungen abschliessen. Durch Ersatzmassnahmen verursachte Mehrkosten sollen Teil der Netzkosten sein und nicht, wie vorgeschlagen, von den Säumigen zu tragen sein. Teilweise wird eine Zuordnung der Kosten auf das Übertragungsnetz abgelehnt.

Swissgrid

Zu den Vorschlägen zur Stärkung der «schweizerischen Beherrschung» von Swissgrid ging eine beträchtliche Anzahl Rückmeldungen ein. Ein Lager, v.a. bestehend aus Kantonen, unterstützt die Vorschläge grundsätzlich, hat aber gewisse Bedenken bezüglich konkreter Umsetzung und Komplexität. Ein anderes Lager, v.a. zahlreiche Akteure der Elektrizitätsbranche, ist dagegen. Diese Kritiker halten den Status quo für ausreichend und wollen keine Änderungen. Insgesamt auf stärkere Kritik (Kantone, Branche) stösst der Vorschlag, von allen Mitgliedern des Swissgrid-Verwaltungsrats zu verlangen, dass sie von der Strombranche unabhängig sind. Die Kritiker befürchten, dass das nötige Fachwissen fehlen wird.



EICom

Eher wenige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer äussern sich zum geplanten Beschwerderecht zugunsten der EICom. Ein beträchtlicher Teil der Elektrizitätsbranche lehnt dieses Beschwerderecht ab.

Datenaustausch und Informationsprozesse, Datahub

Die Rückmeldungen zum Regelungsvorschlag bezüglich die Datenaustausch- und Informationsprozesse umfassen vor allem den Wunsch, eine nationale Datenplattform (Datahub) zu schaffen und so das System zu vereinfachen. Die Etablierung eines Datahubs wird von beinahe allen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern als sinnvolle Lösung und gute Perspektive für den Datenaustausch in einem immer komplexer werdenden Strommarkt eingeschätzt. Insbesondere die Kantone und die Wirtschaftsverbände sowie Grossverbraucher und einige EVU fordern entsprechende gesetzliche Regelungen hierzu. Offen bleibt, wer diesen Datahub betreiben soll und ob Messdaten ebenfalls zentral gespeichert werden sollten. Kantone und Wirtschaftsverbände fordern eine möglichst effiziente Ausgestaltung inklusive der Messdaten und eine gesicherte Neutralität der Governance. Teilweise wird gefordert, diesen Datahub durch die öffentliche Hand betreiben zu lassen. Die Strombranche unterstützt zwar einen nationalen Datahub, fordert jedoch eine Lösung, welche durch sie selbst umgesetzt wird. Dabei sollen die Daten weiterhin bei den Netzbetreibern bleiben.

Der Vorschlag, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe Anforderungen an den zeitlichen Ablauf, die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der Daten und Informationen vorsehen kann, wird kontrovers beurteilt. Während Kantone, Swissgrid, EICom und Konsumentinnen und Konsumenten eher dafür sind, lehnt die Strombranche dies ab.

Datenweitergabe

Die vorgeschlagene Datenweitergabe zwischen BFE und EICom wird von weiten Teilen der Elektrizitätswirtschaft abgelehnt, weil der Vorschlag zu weit gehe. In die gleiche Richtung gehen die Rückmeldungen zur geplanten Datenweitergabe von der EICom an die Swissgrid bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs, primär, weil eine solche Datenweitergabe schon heute mittels Vereinbarungen sichergestellt sei.

Datensicherheit im Smart-Grid

Hierzu sind nur wenige Eingaben eingegangen. Gewisse EVU würden gerne die Delegationsnorm an den Bundesrat zur Konkretisierung des Prozesses, wie die Datensicherheit von Smart Grid-Komponenten im Stromnetz gewährleistet werden soll, streichen. Es wird auf bestehende Vorgaben zu intelligenten Messsystemen verwiesen.

Wassertausch mit Bahnunternehmen

Die gesetzliche Regelung der Beziehungen zwischen dem 16.7-Hz-Netz und 50-Hz-Netz wird grundsätzlich begrüsst (auch wenn nicht viele Rückmeldungen hierzu eingegangen sind). Einige Vernehmlassungsteilnehmende wünschen sich eine Präzisierung bzw. Anpassung des Begriffs «erzeugte Elektrizität» sowie eine Ausweitung der Netzentgeltbefreiung.



2.2 Grundsätzliche Bemerkungen zur Revision des Stromversorgungsgesetzes

Rund ein Viertel der Vernehmlassungsteilnehmenden hat explizit eine Haltung zur Vorlage als Ganzes ausgedrückt. In diversen Stellungnahmen wird die Grundsatzhaltung zur Vorlage mit der Forderung nach neuen Massnahmen zur Absicherung der langfristigen Versorgungssicherheit verbunden, d.h. in der Regel zusätzliche Investitionsanreize für die Stromproduktion in der Schweiz. Genannt werden etwa eine Stärkung der Investitionsbeiträge und ihre Ausdehnung auf weitere Technologien, eine Weiterentwicklung der Marktprämie, Kapazitätsmärkte, Differenzkostenverträge, ein Quotenmodell, eine Lenkungsabgabe oder wettbewerbliche Ausschreibungen.

Insgesamt positiv bzw. grossmehrheitlich einverstanden sind die Kantone AG, BE, BS, LU, SG, SH, TG, sowie die EnDK. Die IWB und gewisse Verbände im Bereich der erneuerbaren Energien (Biomasse Schweiz, InfraWatt, Ökostrom Schweiz) und WKK (POWERLOOP) äussern sich ebenfalls zustimmend. Klare Unterstützung signalisieren die Wirtschaftsdachverbände Economiesuisse und SGV, FER sowie diverse Dachverbände spezifischer Industrien (Scienceindustries, Swissmig, Swissmem, Hotellerie Suisse, Swiss Textiles) und die Handelskammern von Genf und beider Basel. Grundsätzliche Unterstützung äussern ebenfalls die grossen Stromverbraucher (GGS, IGEB). Ähnlich äussern sich tiko, USIC und Swiss Data Alliance.

Der Kanton TI, die BDP sowie die CVP begrüssen die Revision, vermissen jedoch Investitionsanreize in Schweizer Produktionsanlagen. Die GLP verlangt dringend weitere Massnahmen zur Umsetzung der ES2050. Die FDP begrüsst ebenfalls die Stossrichtung, verlangt jedoch eine Reduktion von staatlichen Eingriffen. Die SVP fordert eine Ergänzung bei den Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit, ähnlich AET. Begrüsst, jedoch mit Vorbehalten bzw. teilweise grösseren Anpassungswünschen, wird die Revision insbesondere von Seiten der Verteilnetzbetreiber (DSV, VAS). Swiss Small Hydro, Prométerre und NWA Schweiz befürworten die grundsätzliche Stossrichtung, vermissen aber Massnahmen zur Unterstützung der erneuerbaren Energien.

In der jetzigen Ausgestaltung ablehnend oder nur mit teilweiser Zustimmung äussern sich die RKGK sowie die Kantone JU und VD. Ihr Hauptkritikpunkt ist insbesondere mangelnde Planungs- und Investitionssicherheit. Bei den Parteien äussert sich die SP und die GPS insgesamt ablehnend zur Gesamtvorlage. Gewichtige Vorbehalte bzw. Ablehnung äussern der VSE und Swisspower sowie mehrere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (u.a. Repower und SIG). Begründet wird dies mit Überregulierung, dem Wunsch nach mehr Subsidiarität, der Forderung nach Investitionsanreizen sowie einer zu geringen Unterstützung der ES2050. Der VPE lehnt die Vorlage aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes ab. Die SAB begründet ihre Ablehnung der Gesamtvorlage mit den unklaren Auswirkungen einer vollen Marktöffnung. Ablehnung aufgrund einer mangelnden Kohärenz der Vorlage mit der ES2050 äussern AVDEL, Freie Landschaft Schweiz, SES, Suisse Eole, Swissscleantech, VESE sowie im weiteren Sinne auch die IBK. Die ESI kritisiert, dass die Vorlage – insbesondere für die Netzbetreiber – zusätzliche Aufgaben vorsehe, deren Kosten gegenüber dem Nutzen überwiegen.

Swisspower und StWZ schliesslich wünschen, dass sie bzw. die Branche bei der Ausgestaltung der Sunshine-Regulierung vor einer Einführung des Betragsnettoprinzipis auf der Verteilnetzebene wie auch vor der allfälligen Schaffung eines zentralen Datahubs konkret einbezogen werden.



2.3 Marktordnung

2.3.1 Marktmodell und Energiestrategie 2050, Investitionsanreize, Förderung erneuerbare Energien

Eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich für das vorgeschlagene Marktmodell aus. Der Kanton TG und die Stromkonsumenten der Wirtschaft, insbesondere Economiesuisse, GGS, Hotelleriesuisse, IGEB, Lonza, Scienceindustries, SBS, SGV, Swissmem und Swiss Steel erachten das vorgeschlagene Marktmodell des Energy Only-Marktes als geeignet, um Versorgungssicherheit und Investitionen in hinreichende Erzeugungskapazität zu gewährleisten. Diese Vernehmlassungsteilnehmer sind der Meinung, dass keine weiteren Massnahmen zur Unterstützung der Wasserkraft notwendig sind und dass die Vorlage das in Artikel 30 Absatz 5 EnG geforderte «marktnahe Modell für die Wasserkraft» erfülle (insb. Economiesuisse). Lonza und SBS lehnen zusätzliche staatliche Förderungen für Investitionen in Kraftwerksleistung und Kapazitäten strikt ab.

Aus einer grossen Anzahl von Rückmeldungen geht die Forderung nach zusätzlichen Investitionsanreizen insbesondere für die Grosswasserkraft hervor. So äussern die EnDK, die RKGK, die Kantone AI, BS, FR, TI, SG, VD, VS und ZH, die Stadt Zürich und der SSV sowie die IBK Bedenken, dass das Marktmodell des Energy Only-Marktes hinreichende Planungs- und Investitionsanreize für den Zubau von neuer und den Erhalt von bestehender Produktion zu gewährleisten vermag. Sie äussern die Befürchtung, dass deshalb die Schweizer Stromversorgungssicherheit langfristig gefährdet sei und fordern Anpassungen am Marktmodell. Der Forderung nach einem angepassten Marktmodell mit zusätzlichen Investitionsanreizen schliessen sich die Parteien BDP, CVP, SP und die SVP an. Die Elektrizitätswirtschaft unterstützt grossmehrheitlich diese Forderungen. So haben sich die Verbände AVDEL, DSV, VAS, VBE, VKE, Swisspower, SWV und diverse diesen Verbänden angeschlossene Unternehmen und Produzenten (z.B. Axpo, Alpiq, BKW, EWN, FMV, IWB, Repower, StWZ, SEIC und SEVJ) entsprechend geäussert. Insgesamt erachten diese Vernehmlassungsteilnehmenden das Marktmodell des Vernehmlassungsvorschlags als ungenügend im Sinne des «marktnahen Modells» nach Artikel 30 Absatz 5 EnG. Als mögliche Lösungsvorschläge für die Erweiterung des Marktmodells werden genannt: Stärkung der Investitionsbeiträge und Ausdehnung auf weitere Technologien (BDP, Repower), Weiterentwicklung der Marktprämie (AI, VS, EnDK, RKGK, BDP, IBK, Swisspower), Kapazitätsmärkte (Alpiq, BKW, VSE), Differenzkostenverträge (Kanton BS, Alpiq, IWB, VSE), Quotenmodell (SSV, Repower, Swisspower, VSE), Lenkungsabgabe (CO₂-Abgabe; SSV, Swisspower) oder wettbewerbliche Ausschreibungen (Kanton BS, IWB, SSV, Swisspower). Zudem wird v.a. von Seiten der Branche gefordert, dass Instrumente, welche eine langfristige Investitionssicherheit der Schweizer Wasserkraft zum Ziel haben, mit einer Flexibilisierung der Wasserzinse kombiniert werden sollen.

Ein grosser Teil der Akteure fordert eine Verbesserung der Investitionsanreize und eine finanzielle Unterstützung nicht nur für die Grosswasserkraft, sondern generell für die erneuerbaren Energien (und/oder saisonale Speicherlösungen). Es wird die Befürchtung geäussert, dass das vorgeschlagene Marktmodell (bzw. die Gesetzesrevision als Ganzes) die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 (ES2050) bzw. der Klimaziele nicht hinreichend gewährleisten kann. In diese Richtung äussern sich insbesondere die Kantone FR und VD, die Parteien GPS, Junge Grüne, SP und SP Neuenburg sowie der SSV. Zustimmung für weitere Massnahmen zur Unterstützung erneuerbarer Energien äussern diverse Verbände und Unternehmen aus der Elektrizitätswirtschaft bzw. aus dem Umfeld der Branche der erneuerbaren Energien, so insbesondere AVDEL, VBE, VSE, DSV, Swisspower, AEE Suisse, Swisscleantech, suisse eole, STS Wind, Swiss Small Hydro, swissolar, SES, Alsol, Ökostrom CH, EBM, EnAlpin, EWZ, Groupe E, IWB, Romande Energie, Repower, SEIC, SEVJ, SIG, StWZ,



Freie Landschaft Schweiz, VESE, KGTV, Suissetec, Infrawatt, Prométerre. Viele dieser Vernehmlassungsteilnehmenden bemängeln, dass das vorgesehene Modell des Standardprodukts in der Grundversorgung eine zu geringe Förderung der erneuerbaren Energien darstelle und dass es zu stark auf die Wasserkraft ausgerichtet sei. In einigen Stellungnahmen werden konkrete Nachfolgelösungen für die Förderung bzw. Unterstützung erneuerbarer Energien für die Zeit ab 2023 formuliert. Insbesondere soll ein verbindlicher Ausbaupfad festgesetzt werden. Zur Sicherung der Zielerreichung werden vorgeschlagen: Weiterführung der KEV (z.B. Ökostrom Schweiz), die Einführung eines Quotenmodells (z.B. SSV, Swisspower, Biomasse Schweiz), Investitionsbeiträge (z.B. VSE, AEE Suisse, Swiss Small Hydro, STS Wind), Ausschreibungen/Auktionen (Swisscleantech, IWB), die Weiterentwicklung des Systems der Herkunftsnachweise (HKN) zur Berücksichtigung von Umwelt- bzw. System-Externalitäten und der Transportkosten (DSV) oder auch eine Neuauflage des Klima- und Energielenkungssystems (KELS; z.B. SP Neuenburg, Energie Genossenschaft Schweiz). GLP, Swisspower und KGTV ziehen lenkende gegenüber fördernden Massnahmen vor. Ebenso sprechen sich GLP und KGTV zusammen mit der Universität Basel dafür aus, dass die Finanzierung allfälliger Fördermechanismen nicht an die Grundversorgung geknüpft wird, sondern dass sich zur Vermeidung negativer Verteilungseffekte alle Endverbraucher zu beteiligen haben.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende schaffen eine Verbindung zwischen dem Marktmodell und dem Wasserzinsregime und fordern – mit dem Ziel, Investitionssicherheit zu schaffen – Anpassungen in Letzterem (z.B. SG, BDP, Regiogrid, SWV, BKW, Repower, VSE, GGS und IGEB, vgl. Abschnitt 2.18.1). Die SVP schliesslich möchte die Abgabenlast generell reduzieren und spricht sich für flexiblere Rahmenbedingungen bei allen Technologien aus, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

2.3.2 Grundsatzposition zur vollen Strommarktöffnung

Einige Vernehmlassungsteilnehmende verknüpfen ihre Antwort zur Grundsatzfrage mit Anliegen zum Marktmodell im Allgemeinen (z.B. zur Frage, ob ein Energy Only-Markt zielführend sei, ob es zusätzliche Investitionsanreize brauche, etc.) oder äussern sich ausschliesslich zur Ausgestaltung der Regeln im geöffneten Strommarkt. Trotzdem lässt sich zumeist aus den Rückmeldungen ableiten, welche Grundsatzhaltung gegenüber der Strommarktöffnung vorhanden ist.

Eine grundsätzlich zustimmende Einstellung zur Strommarktöffnung äussern die EnDK sowie im Einzelnen die Kantone AI, BE, BS, BL, GR, FR, LU, SZ, TG und ZH. Dem schliessen sich die Stadt Zürich an. Mit der BDP, CVP, FDP, GLP und der SVP spricht sich die Mehrheit der politischen Parteien für die Marktöffnung aus. Die Unternehmen und Verbände der Energiewirtschaft sind in der Frage der Strommarktöffnung gespalten. Mit der AET, Agro Energie CH, Alpiq, Axpo, CKW, AEM, Biomasse CH, BKW, EBL, EBM, EBS Energie, EKZ, EnAlpin, Energiegenossenschaft CH, EWL, EWN, EWS, EWZ, FMV, IWB, POWERLOOP, Regio Energie, Regiogrid, Repower, SAK, swissolar, Swisscleantech, tiko, WWZ, Ökostrom Schweiz, InfraWatt, SWV und Swissgrid ist ein relevanter Anteil im Grundsatz für die Öffnung des Strommarktes. Auf der Wirtschafts-, Gewerbe-, Industrie- und Verbraucherseite sowie bei Organisationen und Verbänden gibt es eine deutliche Zustimmung zur Marktöffnung. Entsprechende Stellungnahmen sind eingegangen von CCIG, Centre Patronal, ECO Swiss, Economiesuisse, energieclub, Erdöl-Vereinigung, FER, gastrosuisse, GGS, HEV, Hotelleriesuisse, IGEB, KGTV, Lonza, NWA, SBS, Scienceindustries, SGV, SIA, Stahl Gerlafingen, Suissetec, SVUT, Swiss Steel, Swissmem, USIC und VSEI. Die Organisationen des Konsumentenschutzes FRC, das Konsumentenforum und der SKS befürworten die Marktöffnung im Grundsatz. Die Strommarktöffnung wird weiter unterstützt von der HKBB, der Universität Basel und von EICOM sowie WEKO.



Die meistgenannten Gründe bei den Befürwortern der Marktöffnung sind:

- Die Gleichbehandlung aller Endverbraucher und Produzenten, die Verbesserung der Effizienz im Strommarkt und die Stärkung des Wettbewerbs (diese Argumente nennen die meisten Befürworter. Sie werden (teilweise) auch von Gegnern der Marktöffnung als wichtige Aspekte genannt und anerkannt).
- Marktöffnung als Voraussetzung für Innovation, neue Dienstleistungen und die stärkere Marktintegration der erneuerbaren Energien.
- Der Zusammenhang mit dem EU-Stromabkommen (für welches die Marktöffnung eine Voraussetzung bildet) und die positiven Effekte auf die Versorgungssicherheit (einerseits durch das Stromabkommen und andererseits durch die Flexibilisierung der Tarife).
- Die Schaffung von Wahlfreiheiten für alle Endverbraucher.

Insgesamt ablehnend zur Marktöffnung äussern sich die RKGK sowie die Kantone VD und GE. Dem schliessen sich die IBK, die SAB, der SSV sowie im Speziellen die Städte Lausanne und Pully an. Die Parteien GPS, SP äussern sich ebenfalls negativ zur Öffnung. Aus der Energiewirtschaft lehnen eine Mehrzahl der Verbände von Verteilnetzbetreibern (und angeschlossene Unternehmen) sowie tendenziell kleinere Energieversorger die Marktöffnung ab. Entsprechende Rückmeldungen sind von AVDEL, DSV, VKE, Energie Thun, ESI, IB Murten, IBI, Romande Energie, SACEN, SEIC, SIE, Sierre Energie, SIG, Solarspar, SWL, VAS, VBE und VESE eingegangen. Deutliche Ablehnung formulieren Arbeitnehmerorganisationen und Gewerkschaften, SGB, Travail.Suisse, VPE und VPOD.

Die SAB fordert eine transparente Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen der vollständigen Strommarktöffnung im Allgemeinen sowie insbesondere auf die Berggebiete und die ländlichen Räume. Der Dachverband der Elektrizitätswirtschaft VSE schliesslich formuliert keine klare Position für oder gegen die Strommarktöffnung.

Als Alternative zur vollen Strommarktöffnung wurde von SSV und VKE vorgeschlagen, eine Senkung der Marktzutrittsschwelle von derzeit 100 MWh auf 50 MWh Jahresverbrauch zu prüfen. Der DSV schlägt vor, die Marktöffnung dezentral, auf Ebene der Gemeinden, per Volksentscheid festzulegen. Die meistgenannten Gründe bei den Gegnern der Marktöffnung sind:

- Gefährdung von Investitionen in die heimischen, erneuerbaren Technologien und damit negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit.
- Befürchtung, dass sich der Strom-Mix der Endverbraucher hin zu mehr (CO₂-behaftetem) Import verschieben könnte.
- Margendruck bei den Energieversorgern und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und damit Gefährdung des «Service Public».

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (insbesondere GPS, SP, SSV, Energie Thun, SACEN, AVDEL, VESE, Travail.Suisse und eine Privatperson) fordern, dass die Strommarktöffnung abhängig vom Abschluss des EU-Stromabkommens gemacht wird. Travail.Suisse und VPE nennen die Schaffung flankierender Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmenden als Bedingung (u.a. gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines Branchen-Gesamtarbeitsvertrag). Aus der Energiewirtschaft wird teilweise der Verzicht auf Regulierung als Bedingung für eine Zustimmung zur Marktöffnung aufgeführt. Diverse Vernehmlassungsteilnehmende (insbesondere Umweltverbände) machen ihre Zustimmung zur Marktöffnung von flankierenden Massnahmen bzw. Anpassungen der Regulierung mit dem Ziel der Förderung erneuerbarer Energien abhängig.



2.3.3 Ausgestaltung des geöffneten Strommarktes

Grundversorgung und Zuständigkeit

Die Verankerung einer Grundversorgung für Endverbraucher mit Jahresverbrauch < 100 MWh findet insgesamt breite Zustimmung. Eine unterstützende Haltung äussern die EnDK, die Kantone AI, BL, SG, SZ, TG, ZH, die RKGK, IBK sowie die Parteien CVP, GPS, SP und SVP. Aus Kreisen der Energiewirtschaft befürworten Alpiq, Axpo, CKW, EWS, FMV, Groupe E, ökostrom Schweiz, Regiogrid und VESE den Vorschlag. Seitens der Wirtschaft bzw. der Konsumentinnen und Konsumenten und weiteren Teilnehmenden stehen Centre Patronal, CCIG, Economiesuisse, energieclub, FRC, gastrosuisse, GGS, HKBB, HEV, Hotelleriesuisse, Konsumentenforum, SBS, Scienceindustries, SES, SIA, swissolar und Swissmem positiv zur Definition einer Grundversorgung. Einzelne der genannten Akteure sehen für eine Grundversorgung zwar keine unbedingte Notwendigkeit, erachten sie jedoch aus politischen Gründen als wichtig.³

Auf Ablehnung stösst die Verankerung einer Grundversorgung bei einigen EVU sowie bei den Verbänden der Gas- und Elektrizitätswirtschaft. Entsprechend äussern sich DSV, VSE, VAS, VKE, AVDEL, EBS Energie, EBM, EKZ, EWB, EWN, EWZ, Regio Energie, Repower, SWL und VSG. Sie begründen die Ablehnung damit, dass es aufgrund der Wechselmöglichkeiten im Markt keine Marktmacht der Grundversorger geben könne. Eine Grundversorgung (mit regulierten Preisen) sei daher unnötig. Die WEKO fordert eine Grundversorgung nur nach Bedarf (d.h. wenn sie aufgrund der aktuellen Marktsituation notwendig sei). Der DSV und einige weitere Versorgungsunternehmen möchten höchstens eine Pflicht zur Ersatzversorgung vorsehen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende beantragen eine klare Regelung der Rollen und Verantwortlichkeiten in der Grundversorgung (Art. 5 Abs. 2). Dies fordern BE, FDP, Regiogrid, BKW, EBL, EW Davos, AEE Suisse, Lonza, SBS, swisscleantec, SIA, USIC, VSGS, Konsumentenforum und SGV. Anstelle des Netzbetreibers soll dem Energieversorger die Grundversorgungspflicht auferlegt werden. Begründet wird dies von einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit dem Grundsatz der Entflechtung, der Förderung von Innovation durch Trennung von Netz und Energie und EU-Kompatibilität. BKW, EW Davos, Regiogrid, USIC und SGV fordern, dass derjenige Lieferant Grundversorger wird, welcher im Gebiet die meisten Endverbraucher mit Jahresverbrauch < 100 MWh beliefert. Der Kanton TG spricht sich explizit gegen eine solche Regelung aus. Alpiq beantragt, dass die Zuteilung des Grundversorgungsauftrags auf Basis wirtschaftlicher und technischer Kriterien zu erfolgen habe. Aus einer Reihe von Vernehmlassungsantworten rund um die Grossverbraucher geht der Antrag einer Übertragung der Grundversorgungspflicht für die gesamte Grundversorgung in allen Gebieten der Schweiz auf einen einzigen Grundversorger («Bilanzgruppe Grundversorgung») hervor. Die GGS präzisiert, dass der Betrieb dieser Bilanzgruppe und die Beschaffung der Energie über eine Ausschreibung zu erfolgen habe.

SBB und InfraWatt beantragen, dass die Grundversorgung nicht auf Endverbraucher mit Jahresverbrauch < 100 MWh zu beschränken sei.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende der Energiewirtschaft (z.B. Alpiq, swissgrid, VBE) sprechen sich dafür aus, dass die Anschlusspflicht der Netzbetreiber in ihrem Netzgebiet von Endverbrauchern

³ Teilweise wurde die Zustimmung auch über die Aussagen der Teilnehmenden zur Ausgestaltung der Grundversorgung abgeleitet (z.B. Alpiq, GGS, Centre Patronal, HEV).



und Produzenten grundsätzlich auch auf Speicher ausgedehnt wird (Art. 5 Abs. 2). Die Swissgrid fordert eine Präzisierung dahingehend, dass Anschlüsse an das Übertragungsnetz nur erfolgen, sofern sie aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig sind.

Preisregulierung in der Grundversorgung

Eine Preisregulierung (Angemessenheitsüberprüfung) in der Grundversorgung wird tendenziell von den Konsumentinnen und Konsumenten befürwortet. Explizit äussern dies energieclub, FRC, Hotellesuisse, SKS, SGV und Travail.Suisse. Implizit befürworten weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Preisregulierung (ableitbar aus Rückmeldungen zu Tarifvorgaben).

Ein Grossteil der Vernehmlassungsantworten zur Preisregulierung ist jedoch ablehnend. Insbesondere lehnen AR, SSV, BDP, CVP, FDP, SVP, AVDEL, VSE, DSV, Regiogrid, Swisspower, Axpo, BKW, CKW, EBL, EBM, EBS Energie, EKZ, EWL, EWS, Groupe E, IWB, Romande Energie, SIG, SIE, StWZ, Regio Energie, EWN, EW Davos, Energie Thun, WWZ, VSG, POWERLOOP, swisscleantec, tiko, Economiesuisse, Scienceindustries, Swissmem, Konsumentenforum und Centre Patronal eine Preisregulierung ab. Viele Gegner der Preisregulierung argumentieren, dass aufgrund der Wechselmöglichkeit der Endverbraucher eine einfache Missbrauchsaufsicht (durch die ElCom) genüge.

Dass die Elektrizitätstarife in der Grundversorgung für ein Jahr festgesetzt sein sollen, findet mehrheitlich Unterstützung. Begründet wird dies oft mit der besseren Planungssicherheit (Art. 6 Abs. 3).

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende (insb. ElCom, WEKO, Axpo, BKW, EKZ, StWZ, GESA, GGS, VSE, Swisspower, POWERLOOP, VSG, FRC, AEE Suisse, Swissolar und Lonza) fordern, dass sich die Einheitlichkeit der Tarife auf die Bezugs- und nicht auf die Verbrauchscharakteristik der Endverbraucher zu beziehen habe. VSE, ElCom und WEKO argumentieren, dass allein die Bezugscharakteristik für die Kosten der Belieferung massgebend sei. ElCom und WEKO machen darauf aufmerksam, dass mit dem Bezug auf das Verbrauchsprofil bei zunehmender Verbreitung von Eigenverbrauch und dezentralen Speichern Endverbraucher ohne Speicher und Eigenverbrauch benachteiligt wären. Die BKW beantragt, die Vorgabe der Gleichartigkeit ganz zu streichen, da eine solche den Grundversorger zu stark einschränken bzw. zu Verzerrungen im Vergleich zu Stromproduzenten im Markt führen würde.

Für den Fall, dass die Tarifregulierung erhalten bleibt, fordern diverse Akteure Anpassungen an deren Ausgestaltung. Axpo und Regio Energie beantragen, dass die Besonderheiten der Grundversorgung (Mengen-, Preis- und Ausfallrisiken) besser berücksichtigt werden. ElCom und SKS verlangen eine möglichst einfache (ex ante-) Lösung. Bei der Angemessenheitsüberprüfung befürchten Axpo, EWS, GGS, VPOD, SGB sowie ElCom, dass eine Prüfung anhand eines Vergleichsmarktpreises (d.h. die Berücksichtigung vergleichbarer Elektrizitätsprodukte im freien Markt) nicht möglich sei, weil über zustande gekommene Marktkontrakte keine Angaben vorliegen (Problematik von Scheinangeboten). IBK, Stadt Zürich, EWB, EWZ, VESE, Swissolar, SGV und SKS fordern statt einer Orientierung an Referenzmarktpreisen eine Gestehungskostenregulierung. GPS, SP, SES und NWA verlangen, dass Referenzpreise für Stromqualitäten gemäss ihren Umweltauswirkungen und der Zertifizierung nach anerkannten ökologischen Kriterien berücksichtigt werden.

Die SKS befürwortet verfügte Tarifsenkungen im Zusammenhang mit Deckungsdifferenzen, fordert allerdings, dass auch nach Anbieterwechsel rückwirkende Rückerstattungen möglich sein sollten. Der VSE hingegen lehnt Tarifiereduktionen mittels Abbau von Deckungsdifferenzen als nicht praktikabel ab, da Tarife so unter die Marktpreise fallen könnten (schafft Marktverzerrung und Mengenrisiko).



Die Elektrizitätsbranche fordert generell, dass sie bei der konkreten Ausgestaltung der Preisregulierung einzubeziehen sei.

CKW, EWS und WWZ beantragen, dass die Angemessenheitsüberprüfung nur für das Standardprodukt, nicht jedoch die weiteren Produkte in der Grundversorgung gilt.

Produktvorgaben in der Grundversorgung

Die Vorgabe eines Standardproduktes in der Grundversorgung mit ausschliesslich inländisch produziertem Strom und einem Mindestanteil erneuerbarer Energien im Strom-Mix findet breite Zustimmung (Art. 6 Abs. 2). So unterstützen dies die EnDK, die RKGK, die Kantone AI, BE, BL, BS, LU, SG, SZ, TI und ZH und bei den Parteien die CVP, FDP, GLP, GPS, SP und SVP. Weiter äussern Alpiq, Axpo, BKW, EBM, EWS, EnAlpin, FMV, Groupe E, IWB, Regiogrid, SWV, InfraWatt, AEE Suisse, Swissolar, SES, Economiesuisse, IGEB, Hotelleriesuisse, Scienceindustries, Swissmem, tiko, GGS, Lonza, FRC, KGTV, SAB, CCIG, SBS, SVUT, Agro Energie CH, VPOD, Travail.Suisse (teilweise), SBV und die HKBB ihre Zustimmung. Sie sehen in der Produktvorgabe grundsätzlich eine positive Wirkung auf die heimischen erneuerbaren Energien (insbesondere die Wasserkraft). Einige Teilnehmer präzisieren (als Gegner der Markttöffnung), dass ihre Zustimmung zur Vorgabe des Standardproduktes im Sinne eines Eventualantrags zu verstehen sei, für den Fall, dass der Strommarkt geöffnet werde.

Gegen die grundsätzliche Vorgabe eines Standardproduktes sprechen sich primär einige Teilnehmer der Energiewirtschaft, aber auch weitere Teilnehmer, aus: VSE, DSV, Regio Energie, SIG, SACEN, IB Murten, IBI, EBL, EKZ, EWL, StWZ, WWZ, VSG, swisscleantec, Centre Patronal, VSEI, HEV, SGV, SBB und WEKO. Begründet wird die Ablehnung insbesondere mit dem Argument einer Verzerrung des Marktes (Vorteile von Drittlieferanten gegenüber den Grundversorgern) sowie mit der Verletzung der Technologieneutralität und damit der Minderung des Wettbewerbs. Einige Teilnehmer vermuten, dass die Vorgabe eines Standardproduktes der Wasserkraft finanziell zu wenig bringe und lehnen die Vorgabe deshalb ab. Der SGV verlangt, dass die Vorgabe eines Standardproduktes klar als Unterstützungsmassnahme auszuweisen sei und dass alle bestehenden Unterstützungsmassnahmen ersatzlos zu streichen seien. Die RKGK stellt die Kompatibilität mit dem EU-Recht in Frage.

Diverse Befürworter des Standardprodukts wünschen eine gegenüber der Vernehmlassungsvorlage angepasste Anforderung an das Produkt. Aus den meisten dieser Rückmeldungen leitet sich eine Vorgabe eines rein inländischen und ausschliesslich erneuerbaren Standardproduktes («100 Prozent grüner und Schweizer Default») ab. Dafür sprechen sich aus: BS, FR, JU, VS, FDP, GLP, GPS, SP, Swisstopower, Energie Thun, IWB, FMV, VESE, AEE Suisse, InfraWatt, Swissolar, Swiss Small Hydro, swisscleantec, NWA, SES, SKS, Suissetec, KGTV, USIC, tiko, SAB, VPOD und SBV. Die Travail.Suisse fordert ein nur vorwiegend inländisch und nach einer Übergangsphase rein erneuerbares Standardprodukt, mit der Begründung, dass sonst die grössten Schweizer Energieunternehmen sowie die Wasserkraft bevorteilt würden. CCIG fordert einen Mindestanteil von 80 Prozent erneuerbarer Energien. Die Stadt Zürich, EWZ und GESA fordern, dass das Produkt rein erneuerbar sein soll, dass jedoch betreffend Herkunft keine Vorgabe gemacht werde (Schweizer Unternehmen haben auch im Ausland in erneuerbare Energien investiert und könnten diese sonst nicht ins Standardprodukt einbringen). POWERLOOP und VSG verlangen, dass die Vorgaben lediglich eine rein inländische Herkunft vorschreiben, da sonst Strom aus WKK-Anlagen nicht ins Standardprodukt eingebracht werden könne. InfraWatt möchte, dass im rein grünen Standardprodukt auch Strom aus Abwärme und Abfall zu 100 Prozent berücksichtigt werden kann. FRC und SKS schliesslich fordern die Vorgabe eines einzigen und einheitlichen Produktes in der ganzen Schweiz mit einem erneuerbaren Anteil im Sinne der



Energiestrategie 2050. Beide argumentieren, dass eine verbindliche Produktvorgabe Transparenz und eine Gleichbehandlung aller Schweizer Endverbraucher schaffe.

Dass neben dem Standardprodukt in der Grundversorgung grundsätzlich weitere Produkte angeboten werden können, ist wenig umstritten bzw. wird explizit befürwortet (z.B. durch mehrere Kantone). Einige Teilnehmer beantragen gesetzliche Vorgaben an die Produkte in der Grundversorgung (z.B. ausschliesslich rein erneuerbare Produkte, Verbot von ausschliesslich ausländischen Produkten, Verbot von fossilen Produkten oder Verbot von reinen Kernenergieprodukten). Es ergibt sich jedoch keine klare Mehrheit für eine spezifische Eingrenzung der Produktvielfalt. Die WEKO spricht sich grundsätzlich gegen Vorgaben an Produkte in der Grundversorgung aus, da solche den Markt verzerren und die Technologieneutralität verletzen.

Nur RKGK, GR, NE, Alpiq und SACEN fordern die Beschränkung auf ein einziges Produkt in der Grundversorgung (dieses wäre dann mit dem Standardprodukt identisch).

Ersatzversorgung

Die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden zur Ersatzversorgung betreffen vorrangig die Regelung des Preissmissbrauchs in diesem Versorgungsregime. FRC, SKS und ElCom beantragen die Einführung einer Preisobergrenze (zumindest) für Haushalte, bzw. möchten, dass Endverbraucher direkt in die Grundversorgung aufgenommen werden. Grosse Endverbraucher fordern, den Spotmarkt als (Preis-)Referenz zu verwenden (mit gewissen zusätzlichen Aufschlägen).

Wechselprozesse

Aus einem Grossteil der Rückmeldungen zu den Wechselmöglichkeiten (Abs. 1) geht die Zustimmung zu einer (mindestens) jährlichen Wechselmöglichkeit aus der bzw. in die Grundversorgung hervor (LU, TG, SZ, CVP, Swisspower, Regiogrid, Axpo, CKW, EWS, EKZ, Energie Genossenschaft Schweiz, Hotellerieuisse, gastrosuisse, Konsumentenforum). Jährliche Wechsel werden als kongruent mit jährlich festen Tarifen verstanden. CVP, FDP, BKW, einige (grössere) Endverbraucher (GGS), Konsumentenforum und WEKO lehnen hingegen eine Beschränkung auf jährliche Wechsel (auf Ende Jahr hin) ab. Sie sehen darin eine zu grosse Einschränkung der Kundenfreiheit und befürchten Aufwandspitzen zum Wechseltermin hin. Die BKW schlägt vor, stattdessen Mindestlaufzeiten für Verträge vorzusehen.

Gewisse Energieversorger sowie der SSV und die Stadt Zürich lehnen eine (entschädigungslose) Rückkehr vom Markt zurück in die regulierte Grundversorgung grundsätzlich ab («einmal frei, immer frei» soll auch für Endverbraucher mit Jahresverbrauch < 100 MWh gelten).

Betreffend den Austritt aus der Ersatzversorgung (Abs. 1 Bst. c) verlangen Alpiq und FRC eine mindestens monatliche Wechselmöglichkeit. Axpo und EWS schliessen sich dieser Position für Wechsel in die Marktversorgung an, verlangen hingegen beim Wechsel in die Grundversorgung die Einhaltung der ordentlichen (jährlichen) Wechselfrist.

Der VSE und einige EVU fordern, dass die Regelungskompetenzen des Bundesrates nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d gestrichen werden.

Betreffend die Kompetenz des Bundesrates, Kündigungsvoraussetzungen der Marktverträge (Abs. 1 Bst. d) zu regeln, verlangen FRC und SKS eine maximale Vertragslaufzeit von zwölf Monaten mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten sowie ein Verbot von automatischen Vertragsverlängerungen.



Einige EVU sowie die WEKO sehen darin eine zu grosse Einschränkung der Vertragsfreiheit und lehnen entsprechende Vorgaben grundsätzlich ab.

Konsumentenrechte

Verschiedene Anliegen zur Stärkung der Konsumentenrechte werden genannt. Die SKS verlangt eine Rechtsgrundlage für eine neutrale (durch die ElCom) betriebene Vergleichsplattform insbesondere für Ökostromprodukte. Dies schaffe zuverlässige und klare Informationen für Endkunden und fördere den Wettbewerb. Weiter fordert sie die Schaffung eines Mediators, der sich spezifisch um die Kundenbedürfnisse kümmert.

FRC und SKS verlangen, dass Verträge möglichst einfach gekündigt und abgeschlossen werden können («one-click»-Modell) und die elektronische Rechnungsstellung möglich ist.

Übergangsbestimmungen

TI, VSE, DSV sowie diverse EVU fordern eine hinreichende Vorlaufzeit für die Implementierung der hinsichtlich den Wechselprozessen notwendigen Standardisierung und Automatisierung (Datenaustausch- und Verrechnungsprozesse). Die Markttöffnung dürfe frühestens nach einer Übergangszeit von zwei Jahren (nachdem die gesetzliche Ausgestaltung klar sei) in Kraft treten.

Im Zusammenhang mit den Deckungsdifferenzen (Energie) verlangt der VSE eine praktikable Lösung für den vollständigen Abbau im Rahmen einer Schlussabrechnung per Inkrafttreten der Markttöffnung. Die ElCom hingegen verlangt einen (zwingenden) Abbau während dreier Jahre.

Abnahme- und Vergütungspflicht

VD, VSE, DSV und Swisspower fordern eine Aufhebung der Abnahme- und Vergütungspflicht (Art. 15 EnG), welche die Netzbetreiber daran hindern könnte, sowohl im Markt als auch in der Grundversorgung wettbewerbsfähige Preise anzubieten. Sie sehen in den Vorgaben einen inakzeptablen Eingriff in die unternehmerische Freiheit einzelner Marktakteure.

VSE, DSV, RegioGrid und einige weitere EVU sowie, GGS und VSEI beantragen, dass (sollten die Pflichten auch im geöffneten Markt bestehen) die Elektrizität durch eine unabhängige zentrale Abnahmestelle zu übernehmen und vergüten sei (z.B. durch die «Bilanzgruppe Erneuerbare»). Hervorgehoben werden die Vorteile einer einheitlichen Vergütungspraxis durch diese zentrale Stelle (keine regionalen Differenzen) sowie die grössere Effizienz in der Abwicklung.

Stromkennzeichnung

SG, GLP, AET, Alpiq, Axpo, EWS, FMV, VSG, POWERLOOP, Swiss Small Hydro, pronovo und KGTV stimmen grundsätzlich einer Verkürzung der Periodengerechtigkeit der Stromkennzeichnung zu, da sie darin eine Massnahme für mehr Transparenz sowie (teilweise) höhere Preise für Herkunftsnachweise (in Knappheitsperioden) sehen. Unterschiedliche Ansichten bestehen betreffend die optimale Kennzeichnungsperiode: FMV erachtet eine quartalsweise Kennzeichnung als sinnvoll, KGTV sowie Swiss Small Hydro befürworten eine monatliche Periode, während FRC gar bis zu 15 Minuten gehen möchte.



Insgesamt wird eine Verkürzung der Periodengerechtigkeit jedoch recht klar abgelehnt. Entsprechend äussern sich BE, FDP, AVDEL, verschiedene EVU, Economiesuisse, GGS und Lonza. Befürchtet werden administrative Aufwände sowie eine Verteuerung der Elektrizität im Winter. Produzenten von Laufwasser äussern Bedenken, dass ihre Produktion im Sommer durch den strukturellen Überschuss hingegen zu stark an Wert einbüßen würde. Grossproduzenten befürchten einen illiquiden Markt mit starker Preisvolatilität.

2.4 Versorgungssicherheit

Einführung einer Speicherreserve

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Einführung einer Speicherreserve. Positiv und ohne grundsätzliche Vorbehalte äussern sich einzelne Kantone, kantonale Konferenzen und Gemeinden (BL, JU, LU, VD) sowie einzelne Verbände und Unternehmen der Energiewirtschaft (Biomasse Schweiz, Ökostrom Schweiz, FMV), einige Wirtschafts-, Technik- und Industrieverbände (CCIG, HKBB, FER, Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände, USIC, SACEN, Scienceindustries), Konsumentenvertreter (Hotelleriesuisse, FRC) und einige weitere Verbände (Prométerre, SBV, SAB). Der überwiegende Teil der Akteure begrüsst zwar die Speicherreserve für die kurzfristige Versorgungssicherheit, wünscht sich aber weitergehende Massnahmen zum Erhalt der langfristigen Versorgungssicherheit. Dazu zählen Kantone, kantonale Konferenzen und Gemeinden (EnDK, RKGK, AI, BE, BS, GE, SZ, TI, ZH, Stadt Zürich, SSV), die meisten politischen Parteien (BDP, CVP, FDP, GPS, SP, SVP), Verbände und Unternehmen der Energiewirtschaft (VSE, VSG, VKE, Swisspower, VAS, AET, Alpiq, BKW, Energie Thun, EWZ, Groupe E, IWB, Regio Energie, Repower, SEIC-Teledis, SIG, StWZ, SWL, Energie Genossenschaft Schweiz, SES, Swissolar, VESE), Wirtschafts- und Konsumentenvertreter (Centre Patronal, Economiesuisse, Swissmem, Lonza, Konsumentenforum), Gewerkschaften (Travail.Suisse, VPOD) sowie weitere Akteure (tiko, Universität Basel, ZHAW). Die EICom begrüsst Vorbereitungsarbeiten für eine strategische Reserve, ist jedoch der Ansicht, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen (Art. 9 StromVG) ausreichen, um bei Bedarf eine Speicherreserve einzuführen. Energie Club Schweiz, Freie Landschaft Schweiz, Junge SVP SO und ACE fordern die sofortige Einführung einer Speicherreserve basierend auf Artikel 9 StromVG.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Speicherreserve ab. Der Kanton TG sieht die Bilanzgruppen in der Verantwortung, ihren Lieferverpflichtungen nachzukommen, und merkt an, dass die Speicherreserve nicht zu mehr Produktionskapazität führt. Der Kanton VS kritisiert, dass die Speicherreserve keine Anreize für Technologien mit einem langfristigen Planungs- und Investitionshorizont gibt. Swissgrid sieht aufgrund der Adequacy-Studien keinen Bedarf für eine Speicherreserve und lehnt die Rolle als letztinstanzliche Versorgerin ab. Weiter lehnen einzelne EVU (Sierre Energie, SEVJ), Interessenverbände von energieintensiven Unternehmen (GGS, IGEB, SBS) sowie zwei Berufsverbände (SIA, SVUT) die Speicherreserve ab. Als Gründe werden genannt, dass die Versorgungssicherheit gesamteuropäisch betrachtet werden müsse und eine isolierte Schweizer Lösung nichts bringe, dass die Versorgung Sache der Energiewirtschaft bzw. der Lieferanten sei und dass es keinen Bedarf für eine Reserve gebe und die bestehenden Vorsorgemassnahmen (insbesondere die Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen [OSTRAL]) genügten. Solarspar schliesslich kritisiert, dass die Speicherreserve v.a. neue Einnahmen für (Pump-)Speicherkraftwerke generiere.

Einige Akteure (EICom, GGS, Lonza, VSG) plädieren dafür, dass die Reserve nicht in jedem Fall kontrahiert, sondern nur bei Bedarf gebildet wird (sog. «schlafende Reserve»).



Rollenverständnis und Governance

Etliche der Vernehmlassungsteilnehmenden sprechen sich dafür aus, dass die Verantwortlichkeiten überdacht, konsequenter beschrieben und klarer abgegrenzt werden (u.a. EnDK, AI, Alpiq, SGB). EWZ begrüsst, dass das Monitoring und das Management der Reserve bei Swissgrid angesiedelt sind. FDP, TI, StadtLausanne sowie einige Verbände und Unternehmen der Energiewirtschaft (VSE, DSV, ESI, SWV, Swisspower, AIL, Alpiq, Axpo, Energie Thun, EWN, Repower, StWZ) sprechen sich hingegen dafür aus, dass die Überwachung der Vorhaltepfllichten bei der EICom liegen soll. Die Swissgrid wird als Marktakteurin gesehen, die bei der Beschaffung von Regelenergie keinen Wettbewerbsvorteil haben darf. Die EICom sowie Lonza und GGS sind ebenfalls der Auffassung, dass die EICom die Vorhaltung überwachen soll. Zudem plädieren diese Akteure dafür, dass die Aufgaben der Swissgrid nicht explizit im Gesetz erwähnt werden, dass die Reserve auch ohne Antrag von Swissgrid freigegeben werden kann und dass die Delegation der Einzelheiten an den Bundesrat gestrichen wird. Swissgrid spricht sich dafür aus, dass der Bundesrat die Dimensionierung festlegt und die Reserve freigibt. Der EICom soll keine operative Rolle zukommen; sie soll das Einhalten der Bestimmungen und die Durchführung überwachen.

Einbezug von Nachfrageflexibilität

Ein breites Spektrum an Akteuren spricht sich dafür aus, dass Möglichkeiten zur Lastreduktion (Nachfrageflexibilität) von Anfang an in die Bildung der Reserve miteinbezogen werden sollen. Dazu gehören Kantone und Gemeinden (LU, Lausanne), politische Parteien (BDP, FDP, GPS, SP), Verbände und Unternehmen der Energiewirtschaft (ESI, InfraWatt, SES, Swissolar, VBE, VSE, AIL, Alpiq, Energie Thun, EWZ, VESE, Repower, SACEN, SIG), Wirtschaftsverbände (Economiesuisse), Grossverbraucher (GGS, Lonza, Swissmem, Swiss Steel) sowie die Universität Basel.

Obergrenzen des Entgelts für die Vorhaltung

Der Kanton VD begrüsst die Möglichkeit zur Festlegung einer Obergrenze des Entgelts für die Energievorhaltung. SACEN spricht sich für eine strikte Regulierung zur Vermeidung von Oligopolrenten aus. Skeptisch gegenüber einer Preisobergrenze äussern sich die CVP, einige kantonale Konferenzen, Kantone und Gemeinden (EnDK, RKGK, AI, BL, BS, SZ, ZH, Lausanne) sowie Verbände und Unternehmen der Energiewirtschaft (DSV, SWV, VSE, VSG, AET, Alpiq, Axpo, Energie Thun, IWB, Repower, StWZ, Suissetec, Swissgrid, Swisspower). Sie argumentieren, dass das Kartellrecht genüge, um gegen überhöhte Entgelte vorgehen zu können. BKW und GGS schlagen vor, dass sich die Obergrenze an den Preisen bzw. der Preisgrenze am Intraday-Markt orientiert.

Die CVP, einige kantonale Konferenzen und Kantone (EnDK, RKGK, AI, BL, SZ) sowie einige Verbände und Unternehmen der Energiewirtschaft (AET, StWZ, Suissetec, Swisspower) merken an, dass die Speicherreserve bzw. die Entgeltobergrenze nicht zur Preisregulierung missbraucht werden dürfe.

Weitere Themen

Die Vernehmlassungsteilnehmenden äussern sich weiter zu einer Vielzahl von Umsetzungs- und Abwicklungsaspekten der Speicherreserve. Exemplarisch werden im Folgenden einige Anliegen kurz ausgeführt.

Zum Abruf merken einige Verbände und Unternehmen der Energiewirtschaft wie auch FDP, SBB und Universität Basel an, dass der Abrufsfall klarer definiert werden soll. Die Kantone AI und SZ regen an,



den Anwendungsprozess mit den Partnern bis zur Gesetzesbotschaft zu klären. Weiter sprechen sich einige Verbände und Unternehmen der Energiewirtschaft (inkl. Swissgrid) dafür aus, die Speicherreserve klarer von der Regelenenergie abzugrenzen.

Zur Beschaffung merken etliche Verbände und Unternehmen der Energiewirtschaft an, dass eine gestaffelte Beschaffung über mehrere Jahre sinnvoll sein kann. Axpo, Economiesuisse und Swissmem hingegen halten eine Beschaffung über mehr als ein Jahr für wenig sinnvoll, da die Sicht auf zukünftige Entwicklungen fehle bzw. die Zahl der möglichen Anbieter zu gering wäre.

Zur Dimensionierung der Reserve wird angemerkt, dass diese mit Sorgfalt festgelegt (BKW) und eine möglichst lange Zeitdauer der Selbstversorgung gewählt (EnAlpin) soll sowie die bereits bestehenden Möglichkeiten der Swissgrid berücksichtigt werden müssen (Lonza). Zudem wird von der Universität Basel zu bedenken gegeben, dass wenige Stunden vor und nach einer europäischen Knappheitssituation jeweils viel Kapazität frei sei, der Engpass daher nur selten und über eine kurze Zeitdauer auftreten dürfte.

Bei den Kosten wird angeregt, dass die Aufteilung auf die Netznutzung und die Bilanzgruppen klarer geregelt werden soll (EiCom, Lonza, StWZ, Swissgrid, Swisspower, VBE). Konsumentenvertreter (FRC, Hotelleriesuisse, Scienceindustries) begrüssen, dass die Kosten tief sind bzw. der Markteingriff gering ausfällt. Swissgrid spricht sich dafür aus, die Kostenschätzung mit den indirekten und den Vorbereitungskosten zu ergänzen. Zudem soll berücksichtigt werden, dass die hohen Abrufkosten den Konkurs einer Bilanzgruppe auslösen können. Repower merkt an, dass das Gesetz keine Vorgaben zu den Maximalkosten der Reserve macht, und die ZHAW regt die Festlegung eines solchen Kostendeckels an.

Zum Thema der Leistungsvorhaltung merken EWB und die Universität Basel an, dass es relevant ist, mit welcher Leistung die vorgehaltene Energie abgerufen werden kann. Die Alpiq spricht sich dafür aus, dass Leistung nicht explizit vorgehalten werden muss, während sich die Swissgrid für eine Leistungsvorhaltung nach Freigabe der Reserve ausspricht.

Die Technologieoffenheit wird ausdrücklich von einigen Kantonen, Verbänden und Unternehmen (EnDK, AI, BL, ZH, HKBB, SBV, Scienceindustries, tiko) begrüsst. Lausanne sowie einige Verbände und Unternehmen der Energiewirtschaft (VSE, DSV, SWV, Alpiq, Axpo, Energie Thun, Gruyère Energie SA, Repower, VBE) schlagen vor zu präzisieren, dass der Speicher – mit Ausnahme von Grenzkraftwerken – in der Schweiz sein muss. Die Swissgrid kann sich auch die Teilnahme von ausländischen Kraftwerken vorstellen. Die RKGK und die Energie Genossenschaft Schweiz schlagen vor, die Teilnahme auf einheimische, erneuerbare Energien zu beschränken. GE, SP, GPS, VESE, SES und VPOD schlagen ebenfalls eine Einschränkung auf erneuerbare Energien vor, wobei diese nur zum Zug kommen dürfen, wenn sie die Gewässerschutz-Sanierungspflicht erfüllt haben und der Abruf nicht zu unerlaubtem Schwall führt. FMV schlägt einen Mindestanteil an einheimischer, erneuerbarer Energie vor. Diverse Akteure (AR, EiCom, Swissgrid, SAK, GGS, Lonza) schlagen vor, dass nicht nur Kraftwerke mit Speicher, sondern alle Erzeuger bzw. spezifisch Notstromgruppen (DSV) und WKK-Anlagen (DSV, POWERLOOP, StWZ, Swissolar, Swisspower, SGB, VSG) an der Reserve teilnehmen dürfen. AET, Alpiq, Ökostrom Schweiz, StWZ und Swisspower schliesslich regen an, das Pooling von Anlagen zur Teilnahme an der Speicherreserve explizit zu ermöglichen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende sehen die Notwendigkeit einer frühzeitigen Absicherung der langfristigen Versorgungssicherheit durch einheimische (Grundlast-) Kraftwerke. Diese Notwendigkeit wird in unterschiedlichen Weisen begründet. Es werden die Möglichkeit ungünstiger Entwicklungen



oder sich ändernder politischer Rahmenbedingungen in den Nachbarländern (Energie Club Schweiz, FLCH, Junge SVP, ACE, FMV, IBK, VSE, ZH), Schutz bei Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten (EnDK), Marktversagen des Energy Only-Markts (ElCom, RKGK), Investitionssicherheit (RKGK, VSE, AET) sowie die fehlende Möglichkeit der System Adequacy-Studie, alle möglichen Entwicklungen abzudecken, angeführt.

Gastrosuisse und BS weisen darauf hin, dass die Integration in den europäischen Strommarkt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Versorgungssicherheit darstellt und für die Wirtschaft wesentlich ist. Die FER weist des Weiteren darauf hin, dass für die Wahrung der Versorgungssicherheit von einer rein nationalen Lösung abzusehen sei.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (SSV, Energie Club CH, FLCH) wünschen sich insgesamt eine klarere Definition der Verantwortlichkeiten für die Versorgungssicherheit.

2.5 Stärkung der Verursachergerechtigkeit der Netznutzungstarifizierung

2.5.1 Netztarifizierung

Die vorgeschlagenen Veränderungen bei der Netztarifizierung mit dem Ziel stärker leistungsbasierter bzw. neuer innovativer Tarife werden mehrheitlich gestützt. Allerdings fordern viele Stimmen, dass diese Option auf der Verordnungsebene umzusetzen sei, weil ansonsten die gesetzlichen Grundsätze der Netztarifizierung weniger flexibel sind. Zudem gibt es eine Reihe von Stimmen, welche diese Massnahme ablehnen und darauf verweisen, dass eine neue dezentrale Energiewelt andere, weniger leistungsbasierte, Tarifierungsvorschriften brauche. Kontrovers diskutiert werden die angekündigten Änderungen in der Kostenwälzung (speziell die Anwendung eines Betragsnettoprinzips), welche über die StromVV geregelt werden soll.

Tarifierungsvorgaben (Möglichkeit höherer Leistungsanteile)

EnDK, RKGK, SSV und der grössere Teil der sich äussernden Kantone stimmen der Regelung uneingeschränkt bzw. mit Anmerkungen zu. Die veränderten Gewichtungsmöglichkeiten von Leistung und Arbeit (für Endverbraucher ohne Leistungsmessung) wie auch die Anpassungen bei der Kostenwälzung in der Verordnung werden begrüsst. Die Stadt Zürich erwähnt, dass bei der Netztarifizierung Anreize zum Eigenverbrauch bestehen bleiben müssen. Der SSV erwähnt, dass die Anreize für einen sparsamen, rationellen Energieverbrauch, insbesondere von Kundinnen und Kunden mit dezentralen Produktionsanlagen, nicht vermindert werden sollen. Der Kanton GE will eine Möglichkeit einführen, von den bislang gesetzlich distanzunabhängigen Tarifen abweichen zu können. Die Stadt Lausanne spricht sich für die Anpassung aus, jedoch auf Verordnungsstufe, und dafür, dass im Gesetz die Zuteilung zu Kundengruppen nach dem Verhalten am Ausspeisepunkt erfolgt.

BDP, CVP und FDP stimmen dem Regelungsgedanken grundsätzlich zu. Dabei bevorzugen sie eine Regelung auf Verordnungsebene, da flexibler. Nach der Jungen SVP Solothurn soll die grundsätzlich begrüsste verursachergerechtere Netztarifizierung zusätzlich eine G-Komponente enthalten, also die Einspeiseleistungen bepreisen. Es werden Zweifel an der Umsetzbarkeit der Schutzbestimmung für Kleinverbraucher mit Leistungsmessung geäussert. Solche kommen auch von der SP.

Seitens der Netzbetreiber wird die Änderung hin zu höheren Leistungspreisen im Grundsatz aufgrund der besseren Verursachergerechtigkeit begrüsst. Jedoch wird von VSE, DSV, Swissspower und einer grösseren Anzahl von Netzbetreibern angemerkt, dass der geltende Artikel 14 Absatz 3 StromVG den



Rahmen setzt, in welchem die Tarife festzulegen sind. Weitere Vorschriften schränken den Handlungsspielraum über Gebühr ein. Insofern sei eine Umsetzung verbesserter Möglichkeiten der Leistungsbepreisung auf Verordnungsebene anzustreben. Swissgrid spricht sich ebenfalls für die Möglichkeit höherer Leistungspreise aus, erwähnt aber zugleich, dass die heutigen Vorgaben in Artikel 14 Absatz 3 StromVG für sie teils nicht anwendbar seien. Dies müsse im Gesetz präzisiert werden. Zudem sei eine gesetzliche Grundlage für die individuelle Anlastung von Wirkverlusten und Blindenergie zu schaffen. Zudem sei aufgrund der finanziellen Tragweite eine gesetzliche Regelung zur Kostentragung des Netzanschlusses nötig, welche sich an den Branchenregelungen und der gelebten Praxis zu orientieren habe.

Seitens der Konsumentinnen und Konsumenten stimmt die FRC dem Vorschlag der Möglichkeit höherer Leistungspreise zu, da sie in einer höheren Verursachergerechtigkeit der Tarife ein wichtiges Ziel sieht. Zudem betont die FRC die Wichtigkeit flexibler Netztarife im Rahmen einer höheren Verursachergerechtigkeit.

Seitens der Wirtschaft sind Swissmen, HKBB, Swissmem, Swiss Steel, Scienceindustries und Economiesuisse für die Möglichkeit höherer Leistungspreise und die damit verbundene verursachergerechtere Allokation der Netzkosten auf Endverbraucher. Wichtig sei in diesem Zusammenhang auch eine Erhöhung des Drucks auf die Netzbetreiber, ihre Kosten bei Ausbau und Betrieb der Netzinfrastruktur zu senken. Es wird darauf hingewiesen, dass mit innovativen Tarifen ein Demand Side Management-Potenzial erschlossen werden kann, auch um individuelle und indirekt systembedingte Netzkosten zu senken.

Die ElCom stimmt dem Vorschlag stärker leistungsbasierter Tarife zu, da diese verursachergerechter seien, enthält sich aber konkreter Vorschläge für die veränderten Gewichtungsmöglichkeiten. Zudem erkennt sie aufgrund der verbleibenden Variabilität in der Netztarifizierung keine Notwendigkeit einer expliziten Schutzbestimmung kleinerer Endverbraucher bei innovativen, stark leistungsbasierten Tarifen.

Der Energie Club Schweiz spricht sich für eine mögliche Erhöhung der Leistungspreise aus, hinterfragt aber die Umsetzbarkeit des Schutzes kleinerer Endverbraucher bei innovativen, stark leistungsbasierten Tarifen. Zudem spricht er sich für eine zusätzliche G-Komponente bei der Netztarifizierung aus, d.h. eine Kostenbeteiligung der Einspeiser ins Stromnetz. Travail.Suisse, InfraWatt und Suissetec stimmen dem Vorschlag höherer verursachergerechter Leistungspreise grundsätzlich zu. Suissetec erwähnt die Wichtigkeit einfach verständlicher und nachvollziehbarer Tarifstrukturen.

Der Kanton NW spricht sich gegen eine Anpassung auf Gesetzesebene aus. Zudem soll auch die Effizienzorientierung in der Netztarifizierung entfallen. Ausserdem will der Kanton bei den generellen Regelungen der Tarifizierung in Artikel 14 Absatz 3 StromVG, dass die Zuteilung zu Kundengruppen nach dem Verhalten am Ausspeisepunkt erfolgt (entsprechend ihrer tatsächlichen Kostenverursachung und ohne Berücksichtigung von allfälligem Eigenverbrauch). Der Kanton AR lehnt die Anpassung auf Gesetzesebene, wie eine etwaige Sonderbehandlung von Eigenverbrauchern, ab. Grundlegendere Kritik kommt von den Kantonen BS, GR und LU. Es fehlten Anreize zum Stromsparen bzw. ärmere Haushalte würden zusätzlich belastet. Der Kanton BS fordert deshalb flankierende Massnahmen. Grundsätzlich sollen flexiblere, insbesondere zeitlich variable Tarife möglich sein. Der Kanton LU möchte höhere Arbeitspreise von mindestens 80 Prozent. Der Kanton GR lehnt die Anpassung grundlegend ab, da höhere Leistungspreise aus der Sichtweise der «alten» Energiewelt kämen. Der Kanton VD ist ebenfalls kritisch gegenüber dem Anpassungsvorschlag und will eine Möglichkeit einführen, von den bislang gesetzlich distanzunabhängigen Tarifen abweichen zu können. Er möchte zudem, dass die mit



der Strategie Stromnetze eingeführte Anrechenbarkeit der Kosten für eine Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion nicht beibehalten wird. Die SAB merkt an, dass die Stärkung verursachergerechter Netzentgelte nicht losgelöst von einer regionalen Betrachtung beurteilt werden kann. Es bestehe die Gefahr, dass Investitionen in die Netzinfrastruktur in den Berggebieten und ländlichen Räumen weniger attraktiv werden.

Ablehnung erfährt der Regelungsvorschlag zur Netztarifierung von SP und GLP aufgrund verminderter Anreize zum Stromsparen und einer für eine dezentrale Energiewelt nicht überzeugenden Verursachergerechtigkeit. Die GLP fordert die Aufhebung der Distanzunabhängigkeit in der Tarifierung und eine mögliche Solidarisierung der Netzkosten pro Netzebene.

Forderungen nach Möglichkeiten (allfällig noch) höherer Leistungspreise, da verursachergerechter, kommen von DSV, Axpo, CKW, EWS, SAK, Regiogrid, VSGS, VBE, EBS, EBM, SEC, SEIC, VKE und anderen. In einer relevanten Anzahl von Stellungnahmen wird zudem eine Anpassung der gesetzlichen Tarifvorgaben in Artikel 14 Absatz 3 StromVG gefordert. So solle die Zuteilung zu Kundengruppen nach dem Verhalten am Ausspeisepunkt erfolgen, entsprechend ihrer tatsächlichen Kostenverursachung und ohne Berücksichtigung von allfälligem Eigenverbrauch. Vielfach wird seitens der Netzbetreiberbranche gefordert, dass die Tarife allein Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen sollen und mithin die im Gesetz angelegte Vermischung der Zielsetzungen von Netz- und Energieeffizienz aufzuheben sei. Die BKW schlägt eine radikale Vereinfachung der Tarifvorgaben vor: Neben Artikel 14 StromVG in seiner aktuellen Fassung sei auf Verordnungsstufe lediglich noch vorzugeben, dass eine Unterscheidung alleine aufgrund des Vorhandenseins einer Eigenverbrauchsanlage unzulässig ist. Der DSV fordert eine grundlegende Anpassung in der Tarifierung. Die Netzentgelte sollen die anrechenbaren Netzkosten decken und keine netzfremden Aufwände finanzieren. Systemdienstleistungen, die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Konzessionen usw. sollen nicht (mehr) über den Netzbezug erhoben werden, sondern z. B. variabel über den Bruttoverbrauch (Netzbezug + Eigenverbrauch) oder fix über die Leistung des Netzanschlusses erfolgen.

Swissolar, Ökostrom, ASOL und Swis cleantech u.a. wollen niedrigere Leistungspreise. Es werden Arbeitsanteile von 100 Prozent gefordert oder dass zumindest vorerst der Status quo beibehalten werde. Der Vorschlag in der Revision verschlechtere die Rentabilität von Solaranlagen und bestrafe Prosumer, welche am Mittag (Lastmaximum) das Netz entlasten. Grundsätzlich werden flexiblere Tarife eingefordert, denn bei der Maximalleistung komme es auch auf den Zeitpunkt an, da bei der Bewertung der Verursachergerechtigkeit alle Leistungen zusammen zu betrachten sind. Zeitlich differenzierte Tarife seien verursachergerechter als der Vernehmlassungsvorschlag. Zukünftige Smart Meter würden solche umfänglich möglich machen. Swis cleantech fordert eine Überarbeitung der Tarifvorgaben mit dem Ziel, dass für die Netznutzung ein Markt entstehe. Swis cleantech, VESE, Swis solar, KGT V, Ökostrom, SBV, EGCH sprechen sich dafür aus, dass die gesetzliche Vorgabe distanzunabhängiger Tarife gelockert wird. Werde der Strom lokal produziert und verbraucht, soll der Verbraucher von den Kosten der höheren Netzebenen entlastet werden. Swis solar schlägt vor, dass die ZEVs (Eigenverbrauchsgemeinschaften) vom Entgelt der Netzebene 7 verschont bleiben.

Der Konsumentenschutz ist ablehnend gegenüber den Anpassungen in der Netztarifierung und verlangt, dass die Netznutzungsentgelte unter keinen Umständen Kosten im Zusammenhang mit der Vermarktung von Stromangeboten des freien Markts beinhalten dürften, und fordert Arbeitstarife von 100 Prozent.



Keine Zustimmung erfährt der Vorschlag zur Tarifierung von der SES, die ebenfalls flexiblere arbeitsorientierte Tarife fordert und in dem Vorschlag keine verbesserte Verursachergerechtigkeit in einer dezentralen Energiewelt identifiziert. VPOD und SGB lehnen den Vorschlag ebenfalls ab, da kein Signal an die Netzbetreiber, einen unverhältnismässigen Ausbau der Netzinfrastruktur zu vermeiden, erfolge.

Die ZHAW schlägt im Kontext einer verursachergerechten Netztarifierung vor, eine geeignete Institution (bspw. die ElCom) damit zu beauftragen, ein Verfahren zur Analyse der Kostentreiber verschiedener Komponenten der Netzkosten zu entwickeln. Die Netzbetreiber sollen die notwendigen Daten liefern. Auf dieser Basis soll dann auf allen Netzebenen ein einheitlicher Ansatz für die Kostentragung und -wälzung verwendet werden.

Wälzungsvorgaben

Wie erwähnt werden die Anpassungen am Wälzungssystem mit der Erhöhung des Leistungsanteils und der Einführung eines Betragsnettoprinzips beim Arbeitsanteil in der Verordnung von EnDK, RKGK, SSV und dem grösseren Teil der sich äussernden Kantone begrüsst.

SP wie auch GPS stützen ebenfalls die Anpassung in der Verordnung bezüglich der Einführung eines Betragsnettoprinzips bei der Kostenwälzung.

Zustimmung zu den vorgeschlagenen Anpassungen auf Verordnungsebene erfolgt bei den Netzbetreibern von Swissgrid und DSV, wobei Letzterer zusätzlich will, dass die Kostenwälzung zu 100 Prozent mittels Leistungstarifen erfolgt. Auch seitens der SES werden die Anpassungen bei der Wälzung im Hinblick auf die Einführung eines Betragsnettoprinzips grundlegend gutgeheissen.

Diverse Netzbetreiber (Axpo, RegioGrid, Repower, EBS, Groupe E, SEIC, IB Interlaken, EnAlpin) stimmen hingegen den avisierten Anpassungen auf der Verordnungsstufe nicht zu. Das heutige Modell stelle einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen der Gebiete mit tiefer und hoher Produktionseinspeisung dar. Laut Swisspower und StWZ seien die Auswirkungen einer Anpassung zu unklar.

Seitens der Wirtschaft wird die angestrebte Anpassung in der Kostenwälzung skeptisch gesehen. Nach GGS, IGEB, Swiss Steel und Scienceindustries führt das Betragsnettoprinzip teilweise zu massiven Kostensteigerungen bei den Netzentgelten. Insbesondere wenn in einem kleinen Netzgebiet Wasserkraftwerke bzw. viele Photovoltaikanlagen einspeisen, wird ein Grossteil der Produktion zurückgespeist. Auch die Lonza lehnt diese Anpassung auf Verordnungsebene ab.

Speicherregulierung

Im weiteren Kontext der Netztarifierung wird die weitere Behandlung von Speichern thematisiert. In einer grösseren Anzahl von Stellungnahmen (EnDK, SZ, AR, VD, BS, SSV, SP, GPS, FDP, Swisscleantech, Swisspower, VSG u.a.) wird eine Gleichbehandlung aller Speichertechnologien gefordert, teils speziell der Batteriespeicher, da heute nur die Pumpspeicherkraftwerke von Netzentgelten befreit seien, andere Speicher jedoch nicht. Unterschiedliche Vorschläge einer weitergehenden Befreiung der Speichertechnologien werden eingebracht.



2.5.2 Information und Rechnungsstellung

Der Vorschlag, die Messtarife zu veröffentlichen, wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden (insbesondere von den Konsumentinnen und Konsumenten und den Verbraucherinnen und Verbrauchern) mehrheitlich positiv beurteilt, da dies die Transparenz erhöht.

Verbraucherverbände sowie (potentielle) Anbieter der Messdienstleistungen (SBS, HEV, SGV, USIC und tiko) begrüssen die erhöhte Transparenz für Endverbraucher, erachten es jedoch nicht als nötig, die Veröffentlichungspflicht bei einer vollständigen Wahlfreiheit beim Messwesen beizubehalten. Verbraucherinnen und Verbraucher und Anbieterinnen und Anbieter der Messdienstleistungen wollen zusätzliche transparenzerhöhende Massnahmen. tiko schlägt beispielsweise vor, dass die Tarife für Flexibilität vom Verteilnetzbetreiber und zusätzlich auch die Kosten der Abrechnung der Messdienstleistungen veröffentlicht werden. SBS wünscht, dass die Abgaben für die Systemdienstleistungen sowie auch die durch die Wechselprozesse (beim Wechsel des Stromlieferanten) anfallenden Kosten ausgewiesen werden. SP, SES, VESE, Swissolar und tiko schlagen vor, dass Rücklieferatarife für erneuerbare Energie veröffentlicht werden sollen, da sie für alle Produzenten im Netzgebiet relevant sind.

Einige Netzbetreiber lehnen den Vorschlag, die Messtarife zu veröffentlichen sowie Messstellenbetrieb bzw. Messdienstleistungen auf der Rechnung auszuweisen, ab. SSV und EKZ stimmen zwar dem Vorschlag zu, Messtarife ex ante zu veröffentlichen, lehnen jedoch die ex post-Ausweisung der Messkosten auf der Rechnung ab. EKZ schlägt vor, dass die Kosten der Verrechnungsmessung ohne Aufschlüsselung auf der Rechnung ausgewiesen werden. EWD und EKZ schlagen vor, dass das Gesetz Netzbetreiber verpflichten kann, alle Tarife zu veröffentlichen, ohne einzelne Positionen im Gesetz aufzulisten. Axpo, EW Schwyz und EKZ äussern sich gegen die geltende Informationspflicht bezüglich der Jahresrechnung. Swissgrid schlägt vor, zwischen den Informationspflichten für Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber zu unterscheiden, da einige der aufgelisteten Positionen für den Übertragungsnetzbetreiber nicht anwendbar seien.

Informationspflichten zur Elektrizitätsherkunft (Abs. 2) werden mehrheitlich positiv beurteilt (z.B. SES, VUE, Swiss Engineering, Ökostrom, FRC, SKS und Travail.Suisse). Einige Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, ergänzend die Herkunftsnachweispflicht auf Jahresbasis gesetzlich zu verankern (sgv, EnAlpin, BKW). Andere Vernehmlassungsteilnehmer sehen keine Notwendigkeit für die ex ante Informationspflicht im StromVG, da Artikel 9 des Energiegesetzes eine ex post-Stromkennzeichnungspflicht enthält (SP, SSV, Optimasolar, Lonza, GGS, SES, EKZ, VBE, EKZ).

Die Elektrizitätsbranche spricht sich mehrheitlich gegen die Delegationsnorm aus und beantragt deren Streichung. Anbieter von Elektrizität sollen nur Artikel 9 EnG einhalten müssen. GGS, Lonza und ElCom bemerken, dass die Kennzeichnung und der Nachweis der Herkunft bereits im EnG bzw. in der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017 über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV; SR 730.010.1) geregelt seien. BKW und SGV fordern, dass Angaben zwecks Verminderung des bürokratischen Aufwands auf Jahresbasis zu machen seien.

Der Vorschlag, bestimmte Vertragsbedingungen zu veröffentlichen, wird insbesondere von den Organisationen des Konsumentenschutzes begrüsst. Teilweise wird eine Ausdehnung der gesetzlichen Regelung (z.B. «muss-Formulierung» anstatt «kann-Formulierung» oder zusätzliche Vorgaben zur Angabe der ökologischen Qualität) gefordert. Zudem soll der Bundesrat verbindliche Rahmenbedingungen für Stromversorger festlegen, um die Vergleichbarkeit von Produkten für Endverbraucher zu gewährleisten. Einige Netzbetreiber (BKW, VBE, EKZ, Gruyère Energie SA, EWD) und der SSV fordern



hingegen, dass nur allgemeine, nicht wettbewerbsrelevante Geschäftsbedingungen veröffentlicht werden müssen, da Verträge dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Hingegen gehen weitere Netzbetreiber davon aus, dass Netzbetreiber und Elektrizitätsanbieter im freien Markt ein natürliches Interesse daran haben werden, die Zusammensetzung ihrer Elektrizitätsprodukte und die Vertragskonditionen zu veröffentlichen.

In Bezug auf die Diskussion zur vollständigen Strommarktöffnung wird vorgeschlagen, die Verantwortlichkeiten und die Datenaustauschmodalitäten zwischen dem Netzbetreiber und dem neuen Lieferanten zu präzisieren (bspw. die Verantwortung für die Abnahme von erneuerbarem Strom und Lieferung der rechnungsrelevanten Daten vom Netzbetreiber an den neuen Lieferanten), damit der Kunde eine konsolidierte Rechnung erhalten kann.

2.6 Netzregulierung (Sunshine- und Anreizregulierung)

Der Vorschlag der Ergänzung der heutigen kostenorientierten Netzregulierung um eine Sunshine-Regulierung erfährt eine breite Zustimmung. In vielen Stellungnahmen wird angemerkt, es sei notwendig, dass dieser Vergleich fair erfolgt, also Gleiches mit Gleichem verglichen wird, d.h. Besonderheiten der Netzgebiete (z.B. bezüglich Topographie und Anzahl und Dichte der Netzanschlusspunkte) berücksichtigt werden. Teils wird angemerkt, dass der Aufwand für EVU niedrig zu halten sei. Während die vorgeschlagene Evaluation durch das BFE tendenziell positiv aufgenommen wird, ist eine explizit im Gesetz erwähnte Einführung einer Anreizregulierung, welche dann greifen soll, wenn die Sunshine-Regulierung nicht zu ausreichenden Effizienzsteigerungen mit Auswirkungen auf die Netztarife führt, Thema der Diskussion.

Einführung der Sunshine-Regulierung

Die EnDK und der überwiegende Teil der sich äussernden Kantone begrüssen die geplante Sunshine-Regulierung. Die Wirkung der Sunshine-Regulierung werde sich eher mittelfristig zeigen, da erhebliche Kostenanteile als Folge der investierten Infrastruktur anfallen und sich nur langsam verändern werden. Zudem werden neue Bedürfnisse im Netzbetrieb sowie der Smart Meter-Rollout zusätzliche Kosten verursachen. RKGK und der Kanton TI betonen, dass bei der Sunshine-Regulierung die Berggebiete angemessen zu berücksichtigen seien. Der Kanton BS betont bei der Sunshine-Regulierung kritisch, dass eine Notwendigkeit einer Abstimmung mit den betroffenen Gruppen (Branche) bzw. relevanten Akteuren besteht. Er spricht sich zudem gegen die Indikatoren zur Qualität in der Grundversorgung im Netz, zu Investitionen in intelligente Netze und zum Messwesen aus.

BDP, CVP und FDP sprechen sich grundsätzlich für die Sunshine-Regulierung aus. Generell sollten bei der Umsetzung alle betroffenen Akteure eng miteinbezogen werden, damit ein möglichst benutzerfreundliches, zielführendes Endprodukt entsteht. Die CVP betont, dass die durchgeführten Vergleiche für die Kundinnen und Kunden einen klaren Nutzen bringen sollen. Die Vergleiche dürfen keine Ungleichbehandlungen zwischen den Netzbetreibern vorweisen, nicht durch die Optimierung von Kostenarten oder Kennzahlen verfälscht werden können und keine langfristigen Investitionen verhindern. Die BDP betont, dass der Aufwand für die Netzbetreiber niedrig zu halten sei. SP und GPS verlangen einen zusätzlichen Indikator zum Anteil Energie, die nach anerkannten ökologischen Kriterien zertifiziert ist oder diesen entspricht.

Die Netzbetreiber und ihre Verbände unterstützen eine Sunshine-Regulierung grundlegend. Der DSV will allerdings die Anwendung von Sunshine auf die 100 grössten Netzbetreiber begrenzen und betont, dass der Aufwand insgesamt niedrig zu halten sei. In einer Vielzahl von Stellungnahmen der



Netzbetreiber wird eine Abstimmung mit der Branche bzw. relevanten Akteuren gefordert. EWB und Regio Energie fordern, dass formelle Interventionsmöglichkeit gegenüber der EICom bestehen sollen, falls publizierte Daten aus nachweislich fehlerhaft erhobenen bzw. mangelhaft ausgewerteten Informationen stammen. Die BKW schlägt vor, dass die zugrundeliegenden Daten veröffentlicht werden. Bei den Netzbetreibern sind zudem die Indikatoren und deren Anwendung in der kritischen Diskussion. Bei den Indikatoren schlagen Axpo, EWS und WWZ eine Kann-Regelung vor, d.h. dass die EICom frei über diese befinden können solle. VSE und DSV sowie Axpo, CKW, EWS, WWZ, VSGS, EWD, Romande Energie, Repower, Energie Thun u.a. bringen vor, dass eine vergleichende Darstellung auf wissenschaftlich fundierten Methoden beruhen soll, damit die Ergebnisse belastbar sind. Die Kostenvergleiche in der bisherigen Erprobungspraxis der Sunshine-Regulierung werden teils hinterfragt. Es sei sicherzustellen, dass alle Netzbetreiber gleich behandelt werden, u.a. wird eine Anpassung der Kriterien für die Gruppenbildung vorgeschlagen (ESI). Öfters wird erwähnt (BKW, Regiogrid, VSE, EWD, Energie Thun), dass keine Einzelkostenvergleiche vorgenommen werden sollen, sondern eine Gesamtkostenbetrachtung. In unterschiedlichen Kombinationen wird in mehreren Stellungnahmen das Streichen weiterer Indikatoren verlangt. Für Swisstelecom ist es wichtig, dass die durchgeführten Vergleiche einen effektiven Informationsgewinn darstellen und fordert dahingehend eine Überarbeitung.

Fleco Power, EKT und adaptricity stimmen der Einführung der Sunshine-Regulierung sowie ausdrücklich der Notwendigkeit eines Indikators über Investitionen in intelligente Netze zu und verlangen eine Erweiterung auf netzdienlich erschlossenes Flexibilitätspotential. Zusatzindikatoren werden von Swissemig, Swisssolar (wie auch SES, VUE, einer Privatperson und VESE) gefordert, hierunter Häufigkeit der Verletzung von Versorgungsqualität nach einer technischen Norm (EN 50160), Kosten der Aufrechterhaltung von Strom- und Spannungsqualität bzw. Anteil an produzierter oder eingekauften neuen erneuerbaren Energien

Bei den Wirtschafts- und Konsumentenvertreterinnen und -vertretern findet sich eine grundlegende Zustimmung zur Sunshine-Regulierung. Speziell von Wirtschaftsseite wird vielfach betont, dass die gesetzlichen Anpassungen bei der Netzkostenregulierung eine besonders wichtige Massnahme im Rahmen der Revisionsarbeiten sind, um Kostensenkungen im Netzbereich zu bewirken.

Die EICom will bei ihrem Regulierungsmodell einer Sunshine-Regulierung bei den Indikatoren eine Kann-Formulierung, um freier über sie befinden zu können, und sieht die Einführung eines Indikators für Investitionen in intelligente Netze derzeit als nicht umsetzbar an. Zudem will sie, dass sie bei der Umsetzung der Sunshine-Regulierung auch Daten berücksichtigen (und entsprechende Ergebnisse veröffentlichen) darf, über die sie bereits vor Inkrafttreten der Revision verfügt hat. Ansonsten wäre zu Beginn nur eine Punktbetrachtung eines Netzbetreibers möglich.

Von Gewerkschaftsseite wird die verbesserte Transparenz zu Versorgungsqualität, Investitionen und Tarifen, welche die Sunshine-Regulierung mit sich bringt, gewürdigt.

EnAlpin, EWD, Regio Energie sowie VKE stehen aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Einführung einer Sunshine-Regulierung skeptisch gegenüber. Sie sprechen sich tendenziell für den Beibehalt des Status quo aus.



Anreizregulierung

Wie erwähnt stimmen EnDK und der grössere Teil der sich äussernden Kantone auch dem gesetzlichen Auftrag an den Bundesrat zu, eine Anreizregulierung vorzulegen, wenn es nicht zu ausreichenden Effizienzverbesserungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten kommt.

Die FDP erwähnt bezüglich der von ihr aus Effizienzgründen befürworteten Evaluation der Sunshine-Regulierung und möglichen Einführung einer Anreizregulierung, dass der Bundesrat auf Verordnungsebene unter Einbezug der Branchenvertreterinnen und -vertreter konkretisieren soll, was unter den geforderten Effizienzsteigerungen verstanden wird, d.h. wann konkret eine Anreizregulierung einzuführen sei.

Explizite Unterstützung findet der zweistufige Regelungsvorschlag bei der Alpiq. Sie hinterfragt, ob die Sunshine-Regulierung zu Effizienzsteigerungen führt, v.a. aufgrund fehlender vollständiger Entflechtung der Energieversorgungsunternehmen und mangelnder finanzieller Anreize. Eine Anreizregulierung solle deshalb wie geplant eingeführt werden können; dies auch weil Erfolge einer Marktöffnung bei steigenden Netzkosten nicht mehr wahrgenommen werden. IB Interlaken spricht sich für die Prüfung einer Anreizregulierung aus, da die Ausgestaltung der Sunshine-Regulierung für einen fairen Vergleich ungenügend sei, falsche Anreize bei Investitionen und der Netzplanung setze und eine nachhaltige Verbesserung der Kosteneffizienz derzeit nicht zu erwarten sei.

Von GGS und Lonza wird die Möglichkeit, eine Anreizregulierung einführen zu können, ausdrücklich begrüsst. Die Einführung einer Anreizregulierung solle allerdings ohne Umweg über das Parlament direkt via Anpassung der Verordnung gemacht werden. Von Swissmem, Scienceindustries, HKBB und Economiesuisse werden konkrete Vorgaben oder Ziele zur angestrebten Kostenreduktion im Netzbe-
reich gefordert. Das BFE solle Kostensenkungsziele setzen, die in die Evaluation eingehen. Auch soll sichergestellt sein, dass die EICom die notwendigen Daten von den Netzbetreibern erhält.

Nach Ansicht der SIA soll direkt eine Anreizregulierung eingeführt werden, da diese im Ausland gängige Praxis ist und somit auch in der Schweiz umgesetzt werden kann. Die Endverbraucher können hierdurch jährlich 190 bis 270 Millionen Franken einsparen.

Der Kanton NW wie auch der SSV sind dagegen, dass der Bundesrat allfällig eine Anreizregulierung vorlegen soll. NW macht zudem kritische Anmerkungen zum bisherigen Vergleich der Netzkosten (unter der Erprobung von Sunshine) und spricht sich gegen die Indikatoren zur Qualität in Grundversorgung und Netz, zu Investitionen in intelligente Netze und zum Messwesen aus, so auch der SSV. Die Ergebnisse der Vergleiche unter Sunshine sollen zudem transparenter sein und den Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden.

Zudem spricht sich die CVP gegen einen im Gesetz erwähnten Auftrag des Bundesrates für einen Wechsel zu einer Anreizregulierung aus.

Von VSE, DSV, Swisspower und dem weit überwiegenden Teil der Verteilnetzbetreiber wird eine allfällige Einführung einer Anreizregulierung abgelehnt, teils auch die Evaluation der Sunshine-Regulierung. Es sei unklar, nach welchen Kriterien bemessen würde, ob die Effizienzsteigerungen genügen, und es stehe dem Bundesrat ohnehin frei, die Entwicklung der Netzkosten periodisch zu prüfen und allfällige Gesetzesänderungen vorzuschlagen. Zudem bräuchte der Bundesrat keine explizite Ermächtigung zur Einführung einer Anreizregulierung. Teils werden Rechtsunsicherheiten bei einem Systemwechsel erwähnt und die Einschätzung bestritten, dass es relevante Ineffizienzen bei den Netzkosten



in der Schweiz gebe. Auch wird die Methode eines statistischen Benchmarkings der Netzkosten, welches in diesem alternativen Ansatz Anwendung findet, kritisch bezüglich der Fähigkeit eingeschätzt, die Unterschiede der Netzbetreiber zu erfassen. ESI spricht sich gegen eine «automatische» Einführung der Anreizregulierung aus.

Die ECom spricht sich für eine Evaluation der Sunshine-Regulierung aus, nicht jedoch für eine weitergehende explizite gesetzliche Regelung zur Einführung einer Anreizregulierung.

Travail.Suisse fordert eine Ergänzung um einen Schutz von Lohnbedingungen im Falle einer allfälligen Einführung einer Anreizregulierung. Zudem sieht Travail.Suisse in dem Regelungsvorschlag zwei Regulierungen, die sich überschneiden.

Weitere Punkte in der Netzkostenregulierung

Im weiteren Rahmen der Netzkostenregulierung wird die Verdeutlichung, dass der WACC (Weighted Average Cost of Capital) nur auf die Kapitalkosten anzuwenden sei, vor allem seitens der Branche und Stadt Lausanne diskutiert. VSE, DSV, Axpo u.a. erwähnen, dass die Praxis der ECom wie auch die Branchenrichtlinien bei den Betriebskosten auch Kostenelemente aufführen, die einen Kapitalkostencharakter hätten und dementsprechend mit dem WACC verzinst werden. Zugleich gibt es für diese gesetzliche Klarstellung auch explizite Zustimmung (u.a. Ökostrom Schweiz). Zudem wird von der Branche (VSE, DSV, Axpo, CKW, BKW, Swissgrid u.a.) angemerkt, dass die Kosten von Rechten und Dienstbarkeiten als Kapitalkosten zu sehen seien. Der DSV will u.a., dass auch die Kosten für die Energieberatung anrechenbare Kosten sind. Zudem soll laut mehreren Stimmen die Anrechenbarkeit der Sensibilisierungskosten im Bereich der Verbrauchsreduktion möglich bleiben. Einige Stimmen (ECom, GGS, Lonza) fordern, dass innovative Massnahmen nicht bei den Netzkosten anerkennungsfähig sein sollen, da eine parallele Förderung befürchtet wird.

2.7 Flexibilitäten

Die Regelungen zur Flexibilität in den Verteilnetzen werden mehrheitlich unterstützt und als energiewirtschaftlich bedeutend gesehen. Es werden vielfach mehr oder minder umfassende Vereinfachungen der vorgeschlagenen Gesetzesregelungen gefordert, v.a. auch von Seiten der Netzbetreiberbranche, die aber zugleich umfassendere Zugriffsrechte auf die Flexibilitäten möchte.

Die EnDK, RKGK und die Mehrheit der sich äussernden Kantone stimmen den vorgeschlagenen Regelungen zur Nutzung von Flexibilitäten bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern zu. Ausdrücklich wird die gesetzliche Zuweisung des Eigentums an der Flexibilität an jene unterstützt, die sie bereitstellen. Zudem sei nachvollziehbar, dass dadurch Investitionen in die Netzinfrastuktur teilweise begrenzt werden können. Der SSV und der Kanton GE betonen die Notwendigkeit einfacher praktikabler Regelungen. Der Kanton LU möchte, dass auch bei mittelgrossen Verbrauchern individuelle Vertragsbedingungen möglich sind. Der Kanton GR will eine Pflicht zur Implementation bzw. Harmonisierung auf eine einheitliche Schnittstelle für die Steuerung der Flexibilität für neue Geräte, welche ein Flexibilitätpotential besitzen. Der Kanton BL möchte ergänzend, dass in der Botschaft der Bezug der Flexibilitätsregulierung zur Speicherregulierung aufgezeigt wird.

FDP und CVP stimmen dem Regelungsvorschlag zu, merken aber an, er solle hinreichend praktikable und einfache Regelungen beinhalten. Der Spielraum für Vertragsabschlüsse solle nicht zu stark eingeschränkt werden. Eine zu weitgehende Verordnungskompetenz zuhanden des Bundesrates wird von



der FDP abgelehnt. Die GLP stimmt ebenfalls grundsätzlich zu und fordert, dass Anreize für die Bereitstellung von lokalen Energiereserven, die Vermeidung von Netzüberlastungssituationen sowie zur Sicherstellung der Qualität (Spannungshaltung, Blindleistungskompensation) gesetzt werden. Anreize, welche den Netzausbau indirekt als Mittel für eine höhere Netzentschädigung nutzbar machen, sollen abgeschafft werden. Auch die BDP stimmt grundsätzlich zu, fordert allerdings weniger detaillierte Regelungen und betont u.a. die Wichtigkeit eines garantierten Letzteingriffsrechts des Netzbetreibers.

Alpiq, tiko, Swisscleantech u.a. sehen die Einführung einer Flexibilitätsregulierung als wichtige Massnahme an, da sie eine Alternative zum Netzausbau sei. Für Swisscleantech und KGTV hat die Bewirtschaffung von Flexibilitäten sogar Priorität vor dem Netzausbau. Die Rahmenbedingungen seien auf diesen Grundsatz auszurichten. Privatwirtschaftliche Bestrebungen, einen Flexibilitätsmarkt aufzubauen, seien zu unterstützen und gezielt zu fördern. Insbesondere seien Flexibilitätsanreize für die Bereitstellung von lokalen Energiereserven, die Vermeidung von Netzüberlastungssituationen sowie zur Sicherstellung der Qualität zu setzen. Alpiq erwähnt, dass bei der Beschaffung netzdienlicher Flexibilität durch die Netzbetreiber höchstmögliche Transparenz zu herrschen habe, weil Netzbetreiber nicht selten über eigene Flexibilität verfügen. Sie fordert deshalb, dass die Beschaffung erzeugungs- und verbrauchsseitiger Flexibilität diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung zu erfolgen habe. Individuell ausgehandelte Konditionen würden zu Intransparenz führen. Auch tiko ist für eine technologieneutrale Ausgestaltung und äussert sich gegen eine Differenzierung der Vertragsbedingungen nach Umfang des Flexibilitätpotenzials. Beide wenden sich gegen garantierte Zugriffsrechte der Netzbetreiber, ausser im Notfall. Im Notfall solle bei einem Zugriff auf Flexibilitäten eine Entschädigung erfolgen. Auch sei beim Einbezug von Flexibilität in der Netzplanung das einschränkende Kriterium «soweit dies insgesamt vorteilhaft ist» zu streichen, da dann das Potential eines netzdienlichen Einsatzes von Flexibilität in der Praxis nicht ausreichend genutzt werden könne. Laut tiko solle der Bundesrat die garantierten Zugriffsrechte der Netzbetreiber nicht technologiespezifisch festlegen und bei externen Kosten der Flexibilitätsnutzung auf die Verteilnetzbetreiber soll es keine Regelungskompetenz geben. Alpiq möchte eine zusätzliche Regelungskompetenz zum Begriff grosser Netzdienlichkeit. tiko fordert zudem eine Entflechtung der Verteilnetzbetreiber.

Ökostrom, Fleco Power u.a. stimmen dem Regelungsvorhaben zu, kritisieren aber die garantierten Zugriffsrechte der Netzbetreiber als widersprüchlich zu den Inhaberrechten. Eine Vergütung habe sich in allen Fällen an den Opportunitätskosten zu bemessen. Für Swissgrid macht bei der Ausgestaltung der garantierten Nutzungsrechte der Begriff «Überbrückungsmassnahme» keinen Sinn. Entweder seien es Massnahmen, die zum Erhalt der Stromversorgung beitragen, oder nicht. Die Überbrückungseigenschaft sei nicht relevant bzw. unklar. Swissgrid fordert zudem, dass der Bundesrat die Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber, den Schutz der Flexibilitätsinhaber und die Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Vergütungen oder übrigen Vertragsbedingungen andere Flexibilitätsnutzungen so stark beschränken, dass sich kein Markt entwickle, verbindlich regle. Vor allem solle Flexibilität vorrangig zu systemdienlichen Zwecken genutzt werden. Eine Verwendung von Flexibilitäten solle mit ihr koordiniert werden, um eine optimale Nutzung dieser Resource zu gewährleisten.

FRC und der Konsumentenschutz stimmen der Flexibilitätsregulierung zu, fordern aber Verschärfungen zum Schutz der Inhaberrechte. Explizit unterstützen sie Vorgaben einheitlicher Vertragsbedingungen. Wichtig seien zudem ausdrückliche Vorgaben zum Opt-in, leicht verständliche Angebote, die Sicherstellung niedrigerer Rechnung bei Flexibilitätszugriff, transparente Informationen und eine effektive Preisüberwachung durch ElCom. Laut FRC soll die Notwendigkeit eines Zugriffs durch den Netzbetreiber belegt werden. Zudem sollen etwaige Vorteile von Grosskundinnen und -kunden evaluiert



werden, um so eine Gleichstellung der Flexibilitätseinhaber zu erreichen. FRC fordert im Kontext der Flexibilitätsregulierung auch die Einführung von dynamischen Tarifen.

Seitens der Wirtschaft wird die Flexibilitätsregulierung grundsätzlich begrüsst. Swissmem merkt allerdings an, dass der nachfrageseitigen Flexibilität in gleichem Masse wie den konventionellen Erzeugern die Handlungsfreiheit zuzugestehen sei, ihre Leistungen ertragsoptimiert in verschiedenen Märkten einzusetzen. Die garantierten Zugriffsrechte der Netzbetreiber werden insofern kritisiert. Der SGV fordert eine eindeutige Eigentumszuweisung der Flexibilität. Für GGS und Lonza ist die Abgrenzung der Zugriffsberechtigungen auf netzdienliche bzw. systemdienliche Flexibilität unklar; sie solle verbessert werden. IGEB, Lonza, GGS und SBS merken an, dass die Flexibilitätsregulierung nicht zu zusätzlichen Kosten führen dürfe. Flexibilität könne über differenzierte Tarife erschlossen werden, ohne dass dabei über den normalen Netzbetrieb hinausgehende Kosten anfallen. Im Gegenteil, mit besseren Steuerungsmöglichkeiten falle sogar ein Nutzen an.

Grundlegende Zustimmung erfährt die Einführung einer Flexibilitätsregulierung auch durch WEKO und EICOM. Hierdurch werde die Behandlung von Flexibilitäten sowie die Koordination zur Verhinderung von Nutzungskonflikten aufgrund der Vielzahl der potentiell involvierten Akteure im StromVG verankert. Allerdings gibt es Kritik zu deren Ausgestaltung. Die WEKO fordert, dass bei den Vertragsbedingungen allein eine Diskriminierungsfreiheit einzufordern sei. Den Akteuren sollen keine Vorgaben hinsichtlich der Höhe des Preises für die Flexibilitätsnutzung gemacht werden und eine weitere Unterscheidung der Flexibilitäten bezüglich der Vertragsmöglichkeiten sei obsolet. Es sei zudem auf zusätzliche Ausführungen in der Botschaft zu verzichten, wonach die Verteilnetzbetreiber von den vertraglich zugesicherten Nutzungsberechtigungen möglichst ausgewogen über ihre Vertragspartner hinweg Gebrauch zu machen hätten. Auch solle es, ausser im Notfall, keine garantierten Nutzungsrechte der Netzbetreiber geben. Sie könnten Flexibilität immer über den Markt beschaffen. Auch im Notfall sei die Nutzung von Flexibilität zu vergüten. Die EICOM fordert, dass aus dem Gesetz klarer hervorgeht, dass der Einsatz von netzdienlicher Flexibilität an Stelle eines Netzausbaus (nur) dann angebracht ist, wenn der Netzbetrieb dadurch an (Kosten-)Effizienz gewinnt bzw. sicherer oder leistungsfähiger wird. Zudem bemängelt sie, dass das StromVG abgesehen von der Vorgabe zur Einheitlichkeit der Verträge keine Vorschriften enthalte. Seien keine Missbrauchstatbestände bzw. Schutzvorschriften definiert, könne die EICOM auch keine Missbrauchsprüfung vornehmen. Der Bundesrat solle daher verbindlich verpflichtet werden, entsprechende Regelungen zu erlassen. Auch solle eine allfällige Evaluation durch die EICOM als deren Aufgabe im Artikel 22 StromVG geregelt werden. Es stelle sich jedoch die Frage, ob eine solche überhaupt in den Aufgabenbereich eines Regulators falle.

SGB und VPOD stimmen der Regulierung prinzipiell zu. Die SBB merkt an, dass nicht nur Verteilnetzbetreiber die Flexibilität nutzen können sollen. Auch Dritte sollen die Möglichkeit haben, den Verteilnetzbetreibern Produkte für den Netzbetrieb anzubieten. Die SIA bewertet den Regelungsansatz grundsätzlich positiv und möchte bei den Detailregelungen neben der Branche eingebunden sein. Auch fordert sie dynamische Tarife. Die ZHAW betont, dass die kostenfreie Flexibilitätsnutzung durch die Netzbetreiber auf Fälle eingeschränkt werden muss, in denen dies ökonomisch sinnvoll ist. Dies sei durch Anwendungsfälle zu präzisieren. Der Flexibilitätsbegriff solle ferner auf nicht-steuerbare Lasten ausgeweitet werden, im Sinne der Einführung unterbrechbarer Verträge, wobei eine Unterbrechung nach standardisierten Opportunitätskosten zu vergüten sei.

Kritischere Stimmen zur Flexibilitätsregulierung seitens der Kantone finden sich in den Stellungnahmen von AR, NW, TG und ZH. Der Kanton TG stimmt der Massnahme zwar grundsätzlich zu, fordert aber einen Verzicht auf einseitige Regelungen zu Lasten der Netzbetreiber und die Gewährleistung



eines sicheren und effizienten Netzbetriebs. Der Kanton NW will, dass die externen Kosten der Flexibilitätsnutzung von den Verteilnetzbetreibern verrechnet werden können. NW und ZH betonen zudem, dass die bisherige Opt-out-Lösung des Zugriffs der Netzbetreiber für bestehende Steuer- und Regelsysteme beibehalten werden soll. Der Kanton NW will zudem kostenlose Zugriffsrechte der Netzbetreiber auf Einspeisungen von drei Prozent sowie die Möglichkeit weitergehender kostenloser Zugriffsrechte. Lausanne lehnt die Flexibilitätsregulierung ab. Auch der Kanton AR ist für eine restriktive gesetzliche Regelung, da sich Flexibilität nicht in die Netzplanung integrieren lasse.

Seitens der Netzbetreiber wird ein Verzicht auf einseitige Regelungen zu Lasten der Netzbetreiber und die Gewährleistung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs eingefordert. Die BKW, wie auch viele andere Netzbetreiber, begrüßen grundsätzlich ein gesetzliches Inhaberrecht an der Flexibilität. Weitere Regelungen würden übermässig detaillierte und teils einschränkende Vorgaben für Netzbetreiber beinhalten, die zudem nicht notwendig seien. Die Netzbetreiber seien heute schon angehalten, das Netz effizient zu betreiben. Zudem gäbe es Umsetzungsprobleme des Einsatzes von Flexibilität bei der Netzplanung, v.a. eine mangelnde Verfügbarkeit von Flexibilität zum Zeitpunkt, an dem sie benötigt wird. Es stellt sich auch die Frage der angemessenen Vergütung. So sei es schwierig, die Opportunitätskosten für die Lebensdauer des entsprechenden Netzabschnitts zu bestimmen. Eine grössere Anzahl Netzbetreiber wie auch VSE, DSV und Swissspower merken an, dass die vertragliche Nutzung der Flexibilität beim Verteilnetzbetreiber beim Betreiber vorgelagerter Netze oder beim Bilanzgruppenverantwortlichen zu Mehraufwendungen führt. Diese sollen sach- und verursachergerecht an den Inhaber der Flexibilität weitergegeben werden können. EKZ und SACEN wollen, dass Untersaumungsmöglichkeiten der Nutzung seitens der Verteilnetzbetreiber eingeführt werden können. Vielfach wird von Netzbetreiberseite, wie auch von Swisscleantech, angemerkt, dass mit der vorgeschlagenen Regulierung ein Risiko bestehe, dass ein Grossteil der Flexibilität ungenutzt bleibt. Dies wäre volkswirtschaftlich unerwünscht. Die in Artikel 31f StromVV enthaltene Übergangsregelung (Opt-out) sei deshalb langfristig beizubehalten. Bei den Vertragsbedingungen fordern VSE, Axpo und weitere Netzbetreiber Vereinfachungen, und zwar derart, dass für die Verteilnetzbetreiber allein vorzugeben sei, dass sie diskriminierungsfreie Verträge zu Marktkonditionen mit den Inhabern der Flexibilität abschliessen sollen. Weitere Details seien zu streichen. Insbesondere die Forderung einheitlicher Vertragsbedingungen gehe zu weit.

Der DSV will, dass Flexibilitäten in erster Linie zur Optimierung des Netzes eingesetzt werden dürfen, wie es das NOVA⁴-Prinzip fordere. Erst in zweiter Priorität sollen Flexibilitäten auf einem Markt gehandelt werden können, wobei den Verteilnetzbetreibern daraus keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen. VSE, DSV, VSGS, Swissspower und eine grössere Anzahl von Netzbetreibern fordern im Gesetz konkrete kostenlose Zugriffsrechte der Netzbetreiber bis zu drei Prozent bei der Einspeisung. Mögliche darüber hinaus gehende Zugriffsmöglichkeiten auf Einspeisung und Last sollen ebenfalls bis zu einem bestimmten Prozentsatz kostenlos sein, auch solche zur Überbrückung. Axpo und EWS wollen, dass die Zugriffsrechte durch die Netzbetreiber selbst bestimmt werden. VSE, DSV und eine grosse Anzahl von Netzbetreibern sind im ähnlichen Sinne gegen eine Verordnungsbefugnis des Bundesrates bei Einzelheiten der Flexibilitätsregulierung. Auch wird gefordert, dass das Gesetz um einen Artikel ergänzt wird, der regelt, dass die Endverbraucher und die sonstigen direkt oder indirekt an das Netz Angeschlossenen ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs unterstützen.

⁴ NOVA = Netzooptimierung vor Verstärkung vor Ausbau



Eine grundlegende Ablehnung der vorgeschlagenen Flexibilitätsregulierung formulieren VAS, Siere Energie, Regio Energie, SIE, ähnlich EnAlpin, WWZ und SWL. Sie argumentieren, dass in den nächsten fünf Jahren keine grossen steuerbaren Volumina zu generieren seien. Der Handel von Flexibilität und die damit zu erwartenden Unklarheiten beeinflussten die Versorgungstabilität insgesamt negativ. Folglich seien Mehrkosten und Verunsicherung zu erwarten. Auch AEM, ESI und Romande Energie äussern sich kritisch bis ablehnend.

Der Verband Freie Landschaft weist auf den zu regelnden Datenschutz beim Flexibilitätszugriff und Travail.Suisse auf den Schutz der Arbeitnehmer bei der kommenden Digitalisierung hin.

2.8 Verbesserung bei den Systemdienstleistungen

Travail.Suisse begrüsst die einzelnen Vorschläge ausdrücklich. Die Klarstellung, wonach Swissgrid gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern Systemdienstleistungen beschaffen darf, wird grundsätzlich unterstützt. Ein Teil der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere VSE, DSV, Alpiq, Axpo, BKW und Repower, verlangt, dass Swissgrid dies nur tun darf, wenn gleichzeitig Schweizer Marktteilnehmer Systemdienstleistungen regelzonenübergreifend anbieten können.

Die Klarstellung im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Systemdienstleistungen durch Swissgrid wird im Grundsatz unterstützt. Ein Teil der Elektrizitätswirtschaft, etwa VSE, DSV, Alpiq, BKW und Repower, verlangt jedoch insbesondere, dass zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen ausdrücklich klargestellt sei, dass Swissgrid selbst keine SDL-fähigen Anlagen zu betreiben hat.

Die vorgeschlagene Neuerung, wonach Swissgrid bei der Beschaffung von Systemdienstleistungen verbrauchsseitig vorab Angebote mit effizienter Energienutzung zu berücksichtigen hat, wird tendenziell begrüsst. Insbesondere SP, GPS, AEE Suisse, SES, InfraWatt, Biomasse Suisse, Fernwärme Schweiz, EWB, GGS sowie Lonza möchten auch die Erzeugerseite erfasst haben. Swissmem, Ökostrom Schweiz, SBB, Swissgrid und Energie Thun hingegen verlangen die Streichung. Vorgebracht wird etwa, dass das Stromnetz der Zukunft auf alle Arten von Flexibilitäten angewiesen sei.

2.9 Abbau bestehender Ungleichbehandlungen im Inland

Swissgrid, DSV, Energie Club Schweiz und Verband Freie Landschaft Schweiz begrüssen die Streichung der gesetzlichen Vorränge, die bestimmten Elektrizitätslieferungen bei der Zuteilung von Netzkapazitäten und der Beschaffung von Regelenenergie eingeräumt sind. Solche Vorränge liessen sich praktisch nicht umsetzen. Zumindest was die Zuteilung von Netzkapazitäten anbelangt sehen der SSV, SACEN und die SP Neuenburg dies anders. Eine Streichung dieses Vorrangs widerspreche ausserdem der Energiestrategie 2050.

2.10 Wahlfreiheiten im Messwesen

Eine eher kleinere Gruppe befürwortet den Vernehmlassungsvorschlag mit der Gewährung von Wahlfreiheiten für grosse Endverbraucher und Produzenten. Dazu gehören insbesondere EnDK, RKGK, AG, BL, JU, SZ, TI und die BDP. Unterstützung findet der Vorschlag ferner bei einigen Akteuren der Elektrizitätswirtschaft und bei weiteren Verbänden. Entsprechend gemeldet haben sich Alpiq, FMV, Ökostrom CH, Energiegenossenschaft CH, Swiss Small Hydro, FER, Swissmem und Travail.Suisse.



Einige dieser Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten zudem explizit, dass die Messkosten transparent ausgewiesen werden müssen (z.B. EnDK).

Eine grosse Zahl von Akteuren spricht sich gegen die teilweise Wahlfreiheit gemäss der Vernehmlassungsvorlage aus. Eine grosse Gruppe erachtet es als richtig, dass die Netzbetreiber zuständig sind für die Messung (Monopol). Eine zweite grosse Gruppe findet die Wahlfreiheit grundsätzlich richtig und fordert, dass sie auf sämtliche Endverbraucher, Produzenten und Speicher ausgedehnt wird.

Gegen den Vernehmlassungsvorschlag und für eine Zuständigkeit bei den Verteilnetzbetreibern sprechen sich AI, FR, NE, VD und NW aus. Der SSV meldet, dass seine Mitglieder den Vorschlag grösstenteils ablehnen, insbesondere wegen der Befürchtung von Mehraufwänden, die einem eher geringen Nutzen gegenüberstünden (während nur ein kleiner Anteil von der Wahlfreiheit profitieren könne) und wegen Bedenken zur Kompatibilität mit dem Roll-out der Smart Meter. Der SSV weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass ein Teil der Mitglieder des Verbands die Lösung begrüsse, da neue Angebote und Messdienstleistungen möglich seien. Bei den Parteien lehnt die CVP den Vernehmlassungsvorschlag ab, da sie ebenfalls den Nutzen (bei einer nur geringen Anzahl betroffener Messstellen) bezweifelt. Bei den Verbänden und Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (insbesondere bei den Verteilnetzbetreibern) äussert sich der grösste Widerstand gegen den Vernehmlassungsvorschlag. AET, AVDEL, VSE, DSV, ESI, VAS, VBE, VKE, VSGS, Swisspower sowie der VSG stellen sich dagegen. Im Einzelnen meldete sich eine grosse Zahl von Verteilnetzbetreibern und Stadtwerken, aber auch grössere Energieversorger, mit Kritik zum Vernehmlassungsvorschlag. Hauptkritikpunkte sind dabei insbesondere die befürchteten Mehraufwände (neue Prozesse und Abläufe) und die Zunahme der Komplexität, welche in keinem Verhältnis zum vergleichsweise geringen Marktvolumen stehe. Zudem seien die volkswirtschaftlichen Kosten grösser als das Ertragspotenzial, teilweise werden auch internationale Erfahrungen vorgebracht. Besonders negativ wird auch das Ausmass der staatlichen Intervention bei der vorgeschlagenen Lösung beurteilt. Dieses sei unverhältnismässig in Anbetracht des geringen Nutzens. Ein paar Akteure äussern die Ansicht, dass sich mit dem vermehrten Einsatz von Smart Metern allfällige Probleme bei der Datenqualität automatisch vermindern würden. Schliesslich wird auch eingebracht, dass eine Änderung bei den Zuständigkeiten im Messwesen gegen das Prinzip der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes verstossen (insbesondere im Zusammenhang mit dem Roll-out der Smart Meter). SGB und VPOD erachten eine Zuständigkeit beim Verteilnetzbetreiber als richtig. Sie stören sich insbesondere an der ansonsten fehlenden Kostenkontrolle. So fordern sie eine Kontrolle der Messtarife (bei den Netzbetreibern) durch die ElCom und erhoffen sich dadurch mehr Transparenz für alle Endverbraucher.

Für eine vollständige Wahlfreiheit beim Messwesen sprechen sich BE, SH und TG aus. Sie nennen heutige Probleme von teilweise sehr unterschiedlichen Messkosten (trotz Regulierung der ElCom) und Bedingungen insbesondere auch für die Messung bei Photovoltaikanlagen. Sie sind der Meinung, dass nur eine vollständige Wahlfreiheit Abhilfe schaffen kann und verweisen insbesondere auch auf positive internationale Erfahrungen. Bei den politischen Parteien sprechen sich FDP und GLP klar für eine Wahlfreiheit bei sämtlichen Messpunkten aus. Sie bemängeln am Vernehmlassungsvorschlag eine Diskriminierung der Kleinverbraucher, Marktverzerrungen und einen hohen Regulierungs- bzw. Umsetzungsaufwand, der aufgrund der geringen Anzahl von Messstellen unverhältnismässig sei. Durch die volle Wahlfreiheit könnten ca. vier Millionen Messstellen (anstatt nur rund 55'000) profitieren, was Kosten senke und Raum für Innovationen schaffe. In der Energiewirtschaft gibt es, allerdings nur vereinzelt, Unternehmen, welche aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen die volle Wahlfreiheit dem Vernehmlassungsvorschlag vorziehen würden (so z.B. Alpiq und Axpo). Grundsätzlich für eine volle Wahlfreiheit äussern sich diverse Verbände und Unternehmen der Wirtschaft und der Verbraucher (Economiesuisse, SGV, FER, SBV, Erdöl-Vereinigung, Scienceindustries, HEV, IGEB, GGS,



Lonza, SBS, tiko, Swiss Textiles, SBB und tiko). Mit den Rückmeldungen von AGRO Energie, swissolar, Swisscleantech, SIA, USIC, SVUT, KGTV, VSEI und Suissetec schliessen sich dieser Position auch wichtige Akteure im Bereich der erneuerbaren Energien sowie der Bau- und Technikbranche an. Eine volle Wahlfreiheit begrüssen schliesslich auch der Konsumentenschutz, die HKBB sowie die WEKO.

SP, GPS und SES, sind nicht gegen Wahlfreiheiten beim Messwesen, am Lösungsvorschlag bemängeln sie jedoch, dass die Messkosten bei Produzenten nicht mehr (als Teil der Netzkosten) anrechenbar sind. Sie fordern eine entsprechende Änderung des Vorschlags in diesem Punkt. Ansonsten wäre die heutige Lösung mit Verantwortung beim Verteilnetzbetreiber vorzuziehen, allerdings flankiert von einer Regulierung zur Verhinderung unverhältnismässiger Kosten.

AEE Suisse schlägt eine alternative Lösung der «Liberalisierung der Messdaten» vor. So sollen Verteilnetzbetreiber weiterhin für die Messung zuständig sein, allerdings sollen auch alle Anschlussnehmerinnen und -nehmer ihre privat erhobenen Daten zu Abrechnungszwecken auch dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen können.

Verschiedene Akteure betonen die Wichtigkeit technischer Mindestanforderungen bei den Austauschformaten von Daten (z.B. UPC). In eine ähnliche Richtung gehen die Rückmeldungen grosser Stromverbraucher (IGEB und GGS), welche fordern, dass (unabhängig von den Wahlfreiheiten beim Messwesen) Massnahmen zur Verbesserung der Datenqualität und Datenverfügbarkeit implementiert werden sollen.

VSE und DSV verlangen, der aktuelle Artikel 31f Satz 1 StromVV solle auf Gesetzesstufe gehoben werden und zwar unter «Ergänzung der Erzeuger und Speicher». Zudem sei der zweite Satz dieser Verordnungsbestimmung zu streichen, da er infolge des vorgeschlagenen Artikel 17b^{bis} E-StromVG (Flexibilitäten) obsolet werde.

2.11 Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich für die vorgeschlagene Präzisierung der Aufgaben der Netzbetreiber und der Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs aus.

Axpo und Swissgrid wünschen eine Ergänzung der Bestimmungen um den Zusatz, dass die Netznutzer die Anweisungen ihres Verteilnetzbetreibers im Falle von dringenden Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs zu befolgen haben. Die Verteilnetzbetreiber würden entsprechende Weisungskompetenzen zur Weitergabe von Anweisungen der Swissgrid benötigen, damit das vorgesehene Kaskadenprinzip im Ernstfall umgesetzt werden könne. Die Aufforderung zu (Last-) Abwürfen gehe ausschliesslich an direkt ans Übertragungsnetz angeschlossene Akteure. Innerhalb der Kaskade werde die Massnahme konkretisiert und weitergegeben, bis ein Netzbetreiber Verbraucher abwirft. EICOM, Lonza und GGS möchten, dass die Netznutzer nicht nur ihren Netzbetreiber, sondern alle Netzbetreiber, unterstützen, d.h. dass jeder Netzbetreiber auf alle zugreifen kann.

Vor dem Hintergrund des Einspeisemanagements bei steigendem Photovoltaik-Anteil möchten DSV und VSE eine Kompetenz des Bundesrates einführen, Bestimmungen zu erlassen, wonach die Netznutzer auch den effizienten Netzbetrieb unterstützen. Ökostrom Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Bestimmung, wonach der jeweilige Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs unterstützt werden muss, möchte jedoch einen Zusatz, wonach die Verbraucher und



Produzenten eine angemessene, sich an den Opportunitätskosten orientierende Entschädigung oder eine kostendeckende finanzielle Unterstützung erhalten. Alpiq verlangt die Streichung, da keine klaren Rechte und Pflichten definiert würden, wodurch mehr Rechtsunsicherheit geschaffen werde. SBS und die SP Neuenburg verlangen eine genauere Umschreibung.

EICom, GGS und Lonza möchten eine Ausweitung auf Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs, damit auch der Normalbetrieb und nicht nur die Gefährdung erfasst ist. Die Abgrenzung zwischen Normalbetrieb und präventiven Massnahmen zur Verhinderung einer Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs sei nicht klar bzw. fließend, denn auch Massnahmen im Normalbetrieb hätten präventive Wirkung, da sie eine Gefährdung der Versorgungssicherheit verhindern.

EWZ, Swissgrid und VBE verlangen, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach dem Kaskadenprinzip klar zu regeln. Die Swissgrid soll nur mit den direkt ans Übertragungsnetz angeschlossenen Netzbetreibern Vereinbarungen abschliessen. Diese wären ihrerseits verpflichtet, mit geeigneten an ihr Netz angeschlossenen Netzbetreibern und Akteuren Vereinbarungen abzuschliessen. Die BKW möchte die Bestimmung ergänzen, wonach die notwendigen Massnahmen auf Basis marktbezogener, vertraglicher Vereinbarungen getroffen werden sollen und angemessen zu vergüten seien. Weiter möchte sie, dass klarer umschrieben wird, wann das vertragliche Sicherheitsnetz nicht reicht.

Swissgrid will nicht erst anordnen können, wenn die Gefährdung unmittelbar und erheblich ist, sondern wenn der sichere Übertragungsnetzbetrieb «erst normal» gefährdet ist. Swissgrid soll ausdrücklich das Recht und die Pflicht verliehen werden, sämtliche Stromflüsse (Ein- und Ausspeisung sowie Transite) anzupassen oder diese Anpassung ausdrücklich zu verlangen. Weiter verlangt die BKW, dass nicht nur die Anordnungen der EICom gemeldet werden, sondern auch die Begründung dafür. Zudem soll beides auch den Betroffenen gemeldet werden. Swissgrid möchte nicht nur Ersatzmassnahmen treffen, sondern auch solche anordnen. Die Junge SVP Solothurn verlangt, dass Swissgrid den Durchgriff auf die Verteilnetze erhält, wenn die Situation es erfordere.

Nach Meinung der EWZ und VBE sollen die durch Ersatzmassnahmen verursachten Mehrkosten Teil der Netzkosten und nicht, wie vorgeschlagen, von den Säumigen zu tragen sein. EICom und Swissgrid lehnen eine Zuordnung der Kosten auf das Übertragungsnetz ab. Zudem erachten EICom, Lonza und GGS die Bestimmungen als redundant. Die Kosten seien schon heute anrechenbar, wenn Artikel 15 StromVG erfüllt ist.

Die Axpo verlangt, dass rechtskräftige Haftungsansprüche von Endverbrauchern aus Schäden eines manuellen Lastabwurfs bei Endverbrauchern als Kosten der Durchführung eines manuellen Lastabwurfs gelten. BKW und RegioGrid vermissen v.a. Regelungen zu manuellen Lastabwürfen sowie eine Regelung von Haftungsfragen. Die BKW beantragt einen Absatz, wonach im Falle von Anordnungen der Swissgrid bis zur Wiederherstellung des Betriebs des Übertragungsnetzes alle Leistungspflichten ruhen und auch die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen ist. Zudem beantragt die BKW einen Zusatz, in welchem definiert wird, wann eine Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegt.

EICom und Swissgrid möchten, dass die EICom den «Vertragsabschluss verfügen» kann, wenn sich ein Beteiligter weigert, eine Vereinbarung abzuschliessen. Die Swissgrid befürchtet, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung den Vertragsabschluss deutlich verzögere, weil die Verfügung nicht mehr den Vertragsabschluss ersetzen kann, sondern die Swissgrid den Vertrag beim Vertragspartner durchsetzen müsse.



Der Energie Club Schweiz begrüsst die Aufgabe der ElCom im Zusammenhang mit der Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Travail.Suisse begrüsst explizit alle Änderungen bezüglich Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs.

2.12 Swissgrid

Schweizerische Beherrschung

Die Anpassungen zu Swissgrid stossen auf breites Interesse. Viele Vernehmlassungsteilnehmende befürworten grundsätzlich, dass die Unabhängigkeit von Swissgrid bzw. deren «schweizerische Beherrschung» gestärkt wird, so die EnDK, mehrere Kantone (AI, AR, BL, JU, SZ, TI), die Gewerkschaften, der VPOD und die ElCom. Die Klärung offener Fragen rund um die Vorkaufsrechte wird seitens der Kantone besonders positiv hervorgehoben (speziell VD), wobei sie teilweise aber auch verlangen, die Prozesse müssten gut durchdacht und vollzugstauglich (RKGK) sein. So klingen zur vorgeschlagenen Rangordnung bei den Vorkaufsrechten hinsichtlich Praktikabilität gewisse Bedenken an und es wird verlangt, es dürfe keine Verzögerungen geben, weil sonst die Kapitalmarktfähigkeit von Swissgrid leide (EnDK, RKGK, AI, BL, SZ). Der Kanton NW findet, es sei eine impraktikable Extremlösung, wenn sämtliche Gemeinden ein Vorkaufsrecht haben und möchte, dass die Kantonswerke auch im ersten Rang sind. Ebenfalls im ersten Rang (und nicht im zweiten) möchte der SSV die Gemeinden sehen. Die direktbetroffene Swissgrid hat keine grundsätzlichen Einwände, immerhin aber gewisse Präzisierungswünsche zum Verfahren und zur Frage der Vorkaufsberechtigung von öffentlichen Pensionskassen (im letzten Punkt ebenso VD).

Zur Stimmrechts-Suspendierung gibt es wenige konkrete Rückmeldungen. Die EnDK bittet darum, dass die praktische Umsetzbarkeit noch einmal geprüft wird. Explizite Zustimmung findet der Vorschlag z.B. bei den EKZ.

Zahlreiche Akteure lehnen die Vorschläge ab, so v.a. die Elektrizitätswirtschaft. Kritik üben vereinzelt auch andere Akteure, so z.B. der Kanton ZH, der die Neuregelung der Vorkaufsrechte nicht möchte, da sie ihm zu komplex ist. Ablehnend ist auch die FDP, die die Massnahmen für nicht zweckmässig hält, da sie zu stark in die Eigentumsrechte eingreifen würden. Sehr kritisch ist, wie erwähnt, die Elektrizitätswirtschaft, d.h. einzelne Unternehmen (Axpo, CKW, BKW, EKZ) und Verbände (VSE, DSV), denen sich weitere Unternehmen anschliessen (EWD, Energie Thun, IB Murten etc.). Allgemein geht die Kritik dahin, dass die heutigen Mittel zur Sicherung der schweizerischen Beherrschung genügen, die Vorschläge seien eine Überregulierung und widersprächen einem liberalen Staatsverständnis. Falls man solche Regeln schaffe, müsse man dies auch für andere systemrelevante Institute wie die SBB oder die Swisscom tun.

Die Axpo hält die heutigen Swissgrid-Statuten zu den Vorkaufsrechten für sinnvoll und kritisiert den Regelungsvorschlag als eine Ausdehnung des Vorkaufsrechts und meint, das schiesse über das Ziel hinaus und entwerte die Beteiligung der (heutigen) Aktionäre. Die BKW findet, die Rangfolge bei den Vorkaufsrechten bringe keine zusätzliche Sicherheit, dafür aber eine komplizierte, aufwändige und fehleranfällige Regelung, die Transaktionen unnötig verkompliziere. Repower möchte nicht, dass wichtige Grundsatzfragen an den Bundesrat delegiert werden. VSE und DSV fürchten einen unbewältigbaren administrativen Aufwand (Vorkaufsrechte), sehen bezüglich Stimmrechte Widersprüche zum Aktienrecht und ein gefährliches Präjudiz und beklagen Wertverluste der Eigner, was einer nochmaligen Enteignung gleichkäme. Abgelehnt werden die Änderungsvorschläge auch von Swisscleantech, vom SGV und vom Konsumentenforum.



Stärkere Branchenunabhängigkeit Verwaltungsrat

Die Rückmeldungen zu diesem zweiten Swissgrid-Thema sind zahlreicher als diejenigen zum ersten. Dabei erfährt der Vorschlag für eine stärkere Unabhängigkeit des Swissgrid-Verwaltungsrat (sämtliche Mitglieder müssen von der Stromwirtschaft unabhängig sein) relativ wenig explizite Zustimmung.

Befürwortet wird die Verschärfung vom Kanton VD, von Alpiq, von Travail.Suisse und der WEKO. Demgegenüber ist der Widerstand relativ breit. Er kommt sowohl von den Kantonen wie auch von der FDP, der Elektrizitätswirtschaft und der Swissgrid. EnDK, RKGK und mehrere Kantone (AI, AR, BL, JU, SZ, TI, ZH) beklagen den Know-How-Verlust. Die RKGK hält die Vertretung des nötigen Fachwissens für «zwingend notwendig». Die EnDK und mehrere Kantone geben zu bedenken, das nötige Fachwissen könnte ausserhalb der Branche nicht leicht zu finden sein und sie vermissen eine gute Begründung für die Verschärfung. Axpo, CKW und BKW halten den Know-How-Verlust ebenfalls für schädlich (ebenso VSE und DSV und mit ihnen weitere Unternehmen) und weisen darauf hin, schon das Aktienrecht verlange, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats die Interessen der Gesellschaft wahren. Die Axpo führt zudem aus, es bestünden weitere Swissgrid-interne Sicherungen und bei Schnittstellengeschäften agiere nicht der Verwaltungsrat, sondern die operative Leitung (wo Doppelmandate schon heute untersagt seien). Aus diesen Gründen ist auch Swissgrid gegen die Verschärfung (bei einem Festhalten brauche es mindestens eine Übergangsregelung).

Mit dem Vorschlag ebenfalls nicht einverstanden sind der SGV, der kritisiert, es würden die Mitwirkungsrechte der Eigentümer eingeschränkt, und das Konsumentenforum. Der Kanton TI wünscht, dass Kantonsvertreter jedenfalls eine Funktion in einem EVU in kantonalem Eigentum innehaben dürfen.

2.13 ElCom

Zum Vorschlag, der ElCom ein Beschwerderecht ans Bundesgericht einzuräumen, gibt es insgesamt eher wenige Rückmeldungen. Vereinzelt wird der Vorschlag unterstützt, so z.B. von Travail.Suisse. Dagegen spricht sich hingegen ein erheblicher Teil der Elektrizitätsbranche aus (Axpo, EWZ, WWZ, VSE und DSV, und in deren Zug auch mehrere weitere Unternehmen sowie Swissgrid). Laut der Axpo dient ein behördliches Beschwerderecht u.a. dazu, sicherzustellen, dass öffentliches Recht, z.B. dort wo die Kantone zuständig sind, einheitlich angewendet wird. Die ElCom brauche das aber nicht, da sie im StromVG exklusiv zuständig sei, und damit, dass ein Gericht anders urteile als sie, müsse sie sich abfinden. Ausserdem bestehe ja das Korrektiv des Departementsbeschwerderechts.

Die aufgrund der Markttöffnung und der Einführung weiterer Massnahmen notwendige Umformulierung der ElCom-Aufgaben wurde in der Vernehmlassungsvorlage zum Anlass genommen, verschiedene Kompetenzen einfacher und präziser zu formulieren. Zudem sollte der Einfachheit und Klarheit halber bereits aus dem Einleitungssatz des gesetzlichen Aufgabenkatalogs hervorgehen, dass die ElCom die einzelnen Kompetenzen sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall ausüben kann. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende erkennen darin eine Ausdehnung des Zuständigkeitsbereichs der ElCom und kritisieren dies (Axpo, CKW, DSV, EKZ, Elektrizitätswerk Schwyz, Energie Thun, EW Davos, EWZ, Gruyère Energie SA, Repower, VBE, VSE, WWZ Energie AG).

2.14 Datenaustausch und Informationsprozesse, Datahub

Das Thema Datenaustausch und Informationsprozesse wird vor allem durch Eingaben und Forderungen zur Etablierung einer nationalen Plattform (Datahub) hierzu getrieben. So fordern EnDK, RKGK, AI, AR, BL, FR, JU, SZ, TG, TI, VD, FDP, Energie Genossenschaft Schweiz, SWL, SIA, Alpiq, EnAlpin, Elektra Basel-Land, SWL, CCIG, VPOD, GGS, IGEB, Swissmem, Economiesuisse, Lonza AG,



Scienceindustries, SolarEnergie, Swiss Data Alliance, SGB, die ElCom und ZHAW die Etablierung eines Datahubs auf gesetzlicher Stufe. Dazu sollen Anforderungen an die Governance, die Neutralität und die Aufgaben festgehalten werden. Es wird auf Lösungen aus dem Bereich der Telekommunikation verwiesen, welche ebenfalls durch den Bund etabliert wurden. Ausserdem sei zu gewährleisten, dass die Daten und die Wertschöpfung in der Schweiz bleiben.

VSE, DSV, Swisspower, AIL, Axpo, CKW, EWS, AET, EW Schwyz, ESI, EWZ, VSGS, Swisseldex und StWZ unterstützen die Etablierung eines Datahubs, lehnen aber eine Intervention des Bundes ab. Es soll subsidiär eine Lösung erarbeitet werden bzw. Branchenlösung(en) sollten verpflichtend zu nutzen sein. Swisspower und StWZ wünschen sich erst einen Eingriff des Bundes, falls subsidiär keine Lösung entsteht. Anders sieht es Alpiq und fordert, dass der Betreiber des Datahubs keinesfalls durch die Strombranche zu stellen sei.

Betreffend Aufgabenumfang des Datahubs fordern IGEB, Swissmem, Economiesuisse, Lonza, GGS und Scienceindustries explizit einen Datahub in einer Maximalvariante, d.h. inklusive aller Messdaten von Produzenten, Verbrauchern, Speichern und sonstigen Flexibilitätsanbietern. Sie rechnen hierfür mit dem grössten volkswirtschaftlichen Nutzen (Verbesserungen bei Datenqualität und beim Datenzugang sowie Erhöhung der Effizienz über Automatisierung und Digitalisierung). Insgesamt werden so neue, künftig digitalisierte Geschäftsmodelle unterstützt. Ein solcher Messdatenhub mache auch unabhängig vom Grad der Wahlfreiheiten im Messwesen Sinn. SWL unterstützt den Datahub möchte jedoch keine zentrale Datenspeicherung.

Swissgrid statuiert, dass schon heute viele Probleme bei der Messdatenbereitstellung und bei der Zuordnung von Akteuren im Markt bestehen. Diese Probleme würden sich im künftigen, komplexeren Strommarkt und auch vor dem Hintergrund einer Marktöffnung akzentuieren.

SIG, EKZ, AVDEL, Sierre Energie, GE und SACEN lehnen den Ansatz eines Datahubs ab. Sie argumentieren, dass bei einem geschlossenen Markt für die wenigen Lieferantenwechsel die Prozesse bilateral geregelt werden können. Zudem wird auf eigene neue Unternehmen verwiesen, die einige Prozesse in diesem Bereich bündeln und als Dienstleister im Markt auftreten.

Es sind unabhängig vom Konzept des Datahubs auch Kommentare zum Datenaustausch allgemein, wie er im Regulierungsvorschlag verankert war, eingereicht worden. EnDK, FR, GE, JU, SZ, FDP, ElCom, FRC und SGB fordern insbesondere eine Vereinheitlichung der Prozesse und eine Vereinfachung des Datenzugangs für Endverbraucher. Diese Forderung unterstützt also den bisherigen Vorschlag und steht im Zusammenhang mit einem Datahub.

VSE, DSV, Axpo, CKW, EW Schwyz, SIG, Energie Thun, Regio Energie, EKZ, AVDEL, Swisscleantech, EW Davos, swisseldex, VBE, VSGS, Gruyère Energie, Repower und SACEN fordern, dass die Netzbetreiber weiterhin in der Verantwortung für den zeitlichen Ablauf, Form, Inhalte und Datenformate des Austausches bleiben sollen. Auch sollen sie für die Gestaltung und Umsetzung der Wechselprozesse verantwortlich bleiben. Ein Eingriff des Bundesrates, wie durch die Delegationsnorm in Artikel 17b^{ter} Absatz 4 ermöglicht, wird abgelehnt.

FRC, SKS und der SBV wünschen sich allgemein eine Verbesserung des Datenschutzes. Darüber hinaus fordert die FRC, dass eine Erstellung von Personen-/Kundenprofilen nur mit Zustimmung der Kundinnen und Kunden erfolgen darf. Es soll keine Anreicherung der Daten mit anderen Daten erfolgen können. Kundinnen und Kunden sollen jederzeit entscheiden können, mit wem sie die Daten tei-



len und mit wem nicht (mehr). Weiter wird gefordert, dass die Verschlüsselung und Sicherheit gewährleistet werden muss und die Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Daten sowie ihre Profile in einem einfach verständlichen Datenformat erhalten können sollen. Dies wird von Ökostrom Schweiz unterstützt.

Swissgrid, Swissmig und EBL verweisen auf die heute schon bestehenden Probleme im Datenaustausch und darauf, dass dieser in Zukunft stark an Bedeutung gewinnen wird. Sie unterstützen eine Vereinheitlichung der Prozesse.

2.15 Datenweitergabe

Ausdrücklich einverstanden mit den Vorschlägen zur Datenweitergabe ist die BDP.

Ablehnend gegenüber der geplanten Datenweitergabe zwischen BFE und ElCom äussern sich der SSV sowie weite Teile der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere VSE, DSV, RegioGrid, Axpo, Repower, AET und Swissgrid. Es wird primär geltend gemacht, dass der Vorschlag zu weit gehe, wenn alleine das Beschaffungsrecht der anderen Behörde für eine Datenweitergabe genüge. Zudem gehe die Auskunftspflicht der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft gegenüber den zuständigen Behörden bereits sehr weit und soll nicht ausgeweitet werden.

Die Ausgestaltung der vorgesehenen Datenweitergabe von der ElCom an die Swissgrid bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs wird ebenfalls von weiten Teilen der Elektrizitätswirtschaft überwiegend abgelehnt, insbesondere von VSE, DSV, SWV, RegioGrid, Repower, Axpo, AET und Groupe E. Als Begründung wird verbreitet vorgebracht, dass es an der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung fehle, da eine solche Datenweitergabe heute bereits basierend auf Vereinbarungen zwischen den einzelnen Akteuren sichergestellt sei. Zudem wird die zusätzliche Datenerhebungskompetenz der ElCom in diesem Zusammenhang abgelehnt.

2.16 Datensicherheit im Smart Grid

Zu diesem Thema sind nur wenige Rückmeldungen eingegangen.

Der Kanton GE unterstützt den durch den Bund vorgeschlagenen Ansatz zur Regulierung dieses Bereiches. Der SGB unterstreicht die Wichtigkeit eines reibungslosen und transparenten Datenaustausches, damit eine zuverlässige und effiziente Stromversorgung gewährleistet ist. Gleichzeitig fordert er, dass der Datenschutz gewährleistet bleiben muss.

Die Energiewirtschaft bzw. deren Verbände VSE und DSV sowie einige einzelne EVU, zu denen Repower Energie Thun, EWZ, EKZ, Gruyère Energie und EW Davos zählen, würden gerne die Delegationsnorm an den Bundesrat zur Konkretisierung des Prozesses streichen. Es wird darauf verwiesen, dass in der aktuellen StromVV bereits eine Delegationsnorm (an die Branche) bestehe.

Das EW Davos fordert im Zusammenhang mit der Datensicherheit, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen, welche für Messgeräte der Verteilnetzbetreiber gelten, auch für Messgeräte zur Anwendung kommen, welche im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch verwendet werden.



2.17 Wassertausch mit Bahnunternehmen

Die gesetzliche Regelung der Beziehungen zwischen dem 16.7-Hz-Netz und dem 50-Hz-Netz wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Swissgrid, BKW und ECom wünschen sich eine Präzisierung bzw. Anpassung des Begriffs «erzeugte Elektrizität» im Gesetz, damit klarer wird, wie viel Elektrizität von Pumpspeicherkraftwerken ins 50-Hz-Netz zurückgespielen werden muss. SolarSpar schlägt vor, dass nicht nur die gemeinsam von den schweizerischen Eisenbahnen und einem 50 Hz-Kraftwerkspartner genutzte Pumpspeicherkraftwerke von der Netzentgeltbefreiung profitieren sollen, sondern alle Reservekraftwerke und Flexibilisierungsanbieter und insbesondere Photovoltaikanlagen. Swissgrid und BKW schlagen vor, dass nicht nur Pumpspeicherkraftwerke, sondern auch reine Speicher von der neuen Regelung profitieren sollen. D.h. alle solchen Speicher im 16.7-Hz-Netz sollen keine Netzentgelte zahlen, wenn die eingespeicherte Energie zeitverzögert wieder ins 50-Hz-Netz zurückgespielen wird.

2.18 Weitere Themen

2.18.1 Wasserzins

Die SAB vertritt vehement die Meinung, dass das heutige unflexible Wasserzinssystem auch bei einer vollständigen Marktöffnung zukunftstauglich sei. Der Wasserzins sei ein politisch verhandelter Preis für die Ressourcennutzung und unabhängig von Marktveränderungen.

Die BDP führt unter den Massnahmen zum Marktdesign auf, dass die wichtigste erneuerbare Stromproduktionsressource mit einer Flexibilisierung des Wasserzinses entlastet werden müsse. Auch die FDP weist im Zusammenhang mit der Marktöffnung darauf hin, dass das heutige Wasserzinsmodell zwingend flexibilisiert werden müsse, und bedauert, dass dies nicht bereits mit der Revision des StromVG realisiert werde.

Aus Sicht der BKW wird die Schweizer Wasserkraft durch die einseitig hohe Wasserzinsbelastung im internationalen Wettbewerb benachteiligt. Eine solch übermässige Belastung bzw. Benachteiligung stehe auch im Widerspruch zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b StromVG. Eine substanzielle Reduktion des Wasserzinses kombiniert mit einer Flexibilisierung würde die Wettbewerbsfähigkeit der Wasserkraft stärken und entsprechende (Re-)Investitionsanreize schaffen. Auch Repower und der VSE betonen, dass die hohe Abgabebelastung die Wettbewerbsfähigkeit untergrabe und dass eine Flexibilisierung des Wasserzinses bei einer allfälligen vollständigen Marktöffnung umso dringlicher werde. In der unterbreiteten Vorlage fehle die Entlastung der Produktion von Abgaben. Beide erwarten, dass die Einführung des flexiblen Wasserzinses spätestens im Zusammenhang mit der Revision StromVG umgesetzt werde. Auch der SWV moniert erneut, dass die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden müsse, und fordert eine Flexibilisierung des Wasserzinses kombiniert mit einer substanziellen Senkung des fixen Betrags.

Die GGS fordert ebenfalls eine Wasserzinssenkung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wasserkraft. Die Kosten würden in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag stehen. Den Konzessionären sei es kaum mehr möglich, eine Rendite zu erzielen, während die meisten konzedierenden Gemeinwesen auf die gesetzlich fixierte Maximalabgabe bestehen und damit das Äquivalenzprinzip verletzen. Weiter ist die GGS der Auffassung, dass die Wasserzinsanpassung mit der Revision StromVG zu realisieren sei, d.h. gleichzeitig eine Anpassung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) zu erfolgen habe. Auch Economiesuisse befürwortet klar eine Behandlung der Langfristlösung (Flexibilisierung) des Wasserzinses innerhalb der Revision des StromVG.



2.18.2 Stromabkommen

Vereinzelt greifen Vernehmlassungsteilnehmende das Thema Stromabkommen auf, teilweise aufgrund von Ausführungen im erläuternden Bericht. So fordert z.B. die RKGK in genereller Weise, der Bundesrat müsse das Spannungsfeld zur EU klären. Man müsse wissen, ob man gewisse Förderinstrumente wolle bzw. daran festhalten wolle, auch wenn dadurch das Abkommen gefährdet werde. Dies verlangt ähnlich auch die CVP, die weiter kritisiert, es sei widersprüchlich, wenn man einerseits ein Stromabkommen anstrebe, im erläuternden Bericht aber andererseits stehe, einige Punkte der Revision könnten zu Konflikten mit dem EU-Recht führen. Die SAB möchte sodann mehr Ausführungen zum Stromabkommen, speziell zu den Implikationen des EU-Beihilferechts für Schweizer Förderungen.



3. Abkürzungsverzeichnis

ACE	Arbeitsgruppe Christen + Energie
AEM	Azienda elettrica di Massagno (AEM) SA
AET	Azienda elettrica ticinese
AG	Kanton Aargau
AGE	Azienda di servizi industriali di Chiasso
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AIL	Aziende Industriali di Lugano SA
Alsol	Alsol AG Alternative Energiesysteme
AMB	Azienda Multiservizi Bellinzona
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
AVDEL	Association valaisanne des distributeurs d'électricité
AVIE	Association valaisanne des installateurs-électriciens
BE	Kanton Bern
BEV	Bernischer Elektrizitätsverband
BDP	Bürgerlich-demokratische Partei Schweiz
BKW	BKW Energie AG
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG
CVP	Christlich-demokratische Volkspartei Schweiz
DSV	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
EBL	Genossenschaft Elektra Baselland
EBM	Genossenschaft Elektra Birseck (neu Primeo Energie)
EBS	EBS Energie AG
ECO Swiss	Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
ECS Schweiz	Verein Energy Certificate System
EKZ	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
EiCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EnDK	Konferenz kantonaler Energiedirektoren
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)
ESI	Elettricità Svizzera italiana
EVU	Energieversorgungs-Unternehmen
EWB	Energie Wasser Bern
EWD	Elektrizitätswerk Davos AG
EWL	Energie Wasser Luzern
EWN	Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden
EWS	Elektrizitätswerk Schwyz AG
EWZ	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
FDP	Freisinnig-demokratische Partei Schweiz
FER	Fédération des entreprises romandes
FLCH	Verband freie Landschaft Schweiz
FMV	Forces motrices valaisannes SA
FR	Kanton Fribourg
FRC	Fédération romande des consommateurs



GARIE	Grouperment des Associations Romandes d'Installateurs-Electriciens
GE	Kanton Genf
GESA	Gruyère Energie SA
GGG	Gruppe grosser Stromkunden
GL	Kanton Glarus
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
GPS	Grüne Partei Schweiz
GR	Kanton Graubünden
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HKBB	Handelskammer beider Basel
IBI	Industrielle Betriebe Interlaken
IBK	Interessengemeinschaft der Bündner Konzessionsgemeinden
IB Murten	Industrielle Betriebe Murten
IGEB	Interessengemeinschaft energieintensive Branchen
IRV	Interkantonaler Rückversicherungsverband
IWB	Industrielle Werke Basel
JU	Kanton Jura
KGTV	Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden
NWA	Nie wieder Atomkraftwerke Schweiz
OW	Kanton Obwalden
PSN	Parti socialiste neuchâtelois
Regio Energie	Regio Energie Solothurn
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAK	St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBS	Seilbahnen Schweiz
SBV	Schweizer Bauernverband
SDL	Systemdienstleistung
SEFA	Société Electrique des Forces de l'Aubonne SA
SEIC	Société Electrique intercommunale de la Côte (SEIC)
SES	Schweizerische Energie-Stiftung
SEVJ	Société électrique de la Vallée de Joux SA
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SIE	Service intercommunal de l'électricité SA
SIG	Services industriels de Genève
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei Schweiz
SSV	Schweizerischer Städteverband
StromVV	Stromversorgungsverordnung
StWZ	StWZ Energie AG



Suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVUT	Schweizerischer Verband für Umwelttechnik
Swissmig	Verein Smart Grid Industrie Schweiz
SWL	SWL Energie AG
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Repubblica e Cantone Ticino
UR	Kanton Uri
USIC	Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmen
VAS	Verband Aargauischer Stromversorger
VBE	Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen
VD	Kanton Waadt
VESE	Verband unabhängiger Energieerzeuger (eine Fachgruppe der SSES)
VKE	Verband kommunaler Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen im Kanton Zürich und angrenzenden Gebieten
VPE	Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft
VPOD	Verband des Personals öffentlicher Dienste
VS	Kanton Wallis
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VSGS	Verein Smart Grid Schweiz
VUE	Verein für umweltgerechte Energie
WEKO	Wettbewerbskommission
WWB	Werke Wangen-Brüttisellen
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
ZHAW	Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften



4. Anhang: Liste der Teilnehmenden

Kantone
Aargau
Appenzell Ausserrhoden
Appenzell Innerrhoden
Basel Landschaft
Basel-Stadt
Bern
Freiburg
Genf
Glarus
Graubünden
Jura
Luzern
Neuenburg
Nidwalden
Obwalden
Schaffhausen
Schwyz
Solothurn
St. Gallen
Tessin
Thurgau
Uri
Waadt
Wallis
Zug
Zürich
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien
Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)
Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
FDP. Die Liberalen
Grüne Partei der Schweiz (GPS)
Grünliberale Partei (GLP)
Schweizerische Volkspartei (SVP)
Kommissionen und Konferenzen
Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom)
Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK)
Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)
Wettbewerbskommission (WEKO)
Gesamtswizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Schweizerischer Städteverband (SSV)



Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
Economiesuisse
Schweizer Bauernverband (SBV)
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
Travail.Suisse
Gas- und Erdölwirtschaft
Erdöl-Vereinigung EV
Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)
Elektrizitätswirtschaft
Acqua gas elettricità AGE SA
AEW Energie AG
Agro Energie Schweiz AG
Alpiq SA
Azienda Multiservizi Bellinzona (AMB)
Arbon Energie AG
Association valaisanne des distributeurs d'électricité (AVDEL)
Axpo Holding AG
Azienda di servizi industriali di Chiasso (AGE)
Azienda elettrica di Massagno (AEM) SA
Azienda elettrica ticinese (AET)
Aziende Industriali di Lugano (AIL)
Bernischer Elektrizitätsverband BEV
BKW Energie AG
Centralschweizerische Kraftwerke (CKW) AG
Dorfkorporation Mosnang
EBS Energie AG
Elektrizitätsgenossenschaft Brühwil-Sonnenberg
Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon
Elektrizitätsgenossenschaft Gsteig
Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen
Elektrizitätsgenossenschaft Weiach
EKT AG
Elektra Arni-Islisberg
Elektra Baselland EBL
Elektra Genossenschaft Mäggwil
Elektra Mettauertal und Umgebung
Elektrizitätsversorgung Innerthal
Elektrizitätswerk Altdorf AG
Elektrizitätswerk Davos AG (EWD)
Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ)
Elektrizitätswerk Lindau
Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG
Elektrizitätswerk Lachen AG
Elektrizitätswerk Riedbach
Elektrizitätswerk Rümlang
Elektrizitätswerk Tuggen



Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Elektrizitätswerk Schwyz AG
Elektrizitätswerke-Verband St.Gallen-Appenzell
Elektrokorporation Wintersberg-Bendel-Schwand
Elektrokorporation Wald-St. Peterzell
Elettricità svizzera italiana (ESI)
EnAlpin AG
EnBAG-Gruppe (iischi Energie)
Enercom Kirchberg AG
Energie Genossenschaft Schweiz
Energie Gossau AG
Energie Opfikon AG
Energie Seeland AG
Energie AG Sumiswald
Energie Thun AG
Energie und Wasser Meilen AG
Energie und Wasserversorgung Appenzell
Energie und Wasserwerke Stäfa
Energieversorgung Büren AG (EVB)
Energie Wasser Bern EWB
Energie Wasser Luzern EWL
ENERTI SA
Engadiner Kraftwerke AG
EW Wald AG
GEBNET AG
Gemeindewerke Fällanden
Genossenschaft Elektra Äusseres Wasseramt (EAW)
Genossenschaft Elektra Birseck (EBM)
Genossenschaft Elektra Bussingen
Genossenschaft Elektra Jegenstorf
Groupe E
Groupement des Associations Romandes d'Installateurs-Electriciens (GARIE)
Gruyère Energie SA
IB Langenthal AG
IB Wohlen AG IBW
IBB Energie AG
Industrielle Betriebe Interlaken (IBI)
Industrielle Betriebe Kloten AG
Industrielle Betriebe Murten
Industrielle Werke Basel IWB
InfraWerke Münsingen
Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden
Kebag AG
Kraftwerke Oberhasli AG (KWO)
Licht- und Kraftwerke Glattfelden
Licht- und Wasserwerk Adelboden AG
Localnet AG



NetZulg AG
Regio Energie Solothurn
Regionale Energie Lieferung Leuk ReLL AG
Repower AG
Regionalwerk Toggenburg AG (RWT)
Romande Energie SA
SACEN SA
Saint-Imier Energie
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband (SWV)
Seic Teledis Groupe
Service industriels de Genève (SIG)
Service intercommunal de l'électricité SA (SIE)
Sierre Energie
Société électrique de la Vallée de Joux
Société Electrique des Forces de l'Aubonne SA (SEFA)
Société Electrique intercommunale de la Côte (SEIC)
St. Galler Stadtwerke SGSW
St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG
StWZ Energie AG
Swisseldex AG
Swissgrid AG
Swisspower AG Netzwerk
SWL Energie AG
TBS Strom AG
Technische Betriebe Weinfelden AG
Technische Betriebe Wil
Technische Gemeindebetriebe Bischofszell
Thurwerke AG
VBE Graubünden
Verband der Personalvertretungen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft (VPE)
Verein Energy Certificate System Schweiz (ECS)
Verein Smart Grid Schweiz
Werke am Zürichsee AG
Werke Wangen Brütisellen (WWB)
WWZ Energie AG
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft
Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG)
Coop
Intressengemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)
Lonza Group AG
Migros-Genossenschafts-Bund
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)
Stahl Gerlafingen AG
Swiss Steel AG
UPC Schweiz
Ziegelindustrie Schweiz



Verkehrswirtschaft
Schweizerische Bundesbahnen SBB
Seilbahnen Schweiz (SBS)
Walliser Bergbahnen
Gebäudewirtschaft
Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände
Suissetec
Konsumentenorganisationen
La fédération romande des consommateurs (FRC)
Konsumentenforum kf
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen
Greenpeace
Pro Natura
Prométerre
Verband freie Landschaft Schweiz
WWF
Organisation der Wissenschaft
ZHAW, Studiengang Energie- und Umwelttechnik
ZHAW School of Management and Law
Organisation der Bereiche Cleantech, erneurbare Energien und Energieeffizienz
Aee Suisse
Biomasse Schweiz
Ecocoach
Eniwa
Fleco Power
Forces motrices valaisannes SA
Gorgi&Gorgi Sonne&Strom GmbH
Infrawatt
Pronovo AG
Ökostrom Schweiz
Schweizerischer Verband für Umwelttechnik (SVUT)
Solarspar
STS Wind
Suisse eole
Swisscleantech
Swissolar
Swiss Small Hydro
Verband Fernwärme Schweiz
Verband unabhängiger Energieerzeuger, eine Fachgruppe der SSES VESE
Verein für umweltgerechte Energie VUE naturemade
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen
Alsol AG alternative Energiesysteme
Energie Club Schweiz
Optimasolar Solothurn
Schweizerische Energie-Stiftung (SES)
tiko Energy Solutions AG



Dachverbände der Wirtschaft
Association valaisienne des installateurs électriciens (AVIE)
Centre Patronal CP
Dachverband schweizerischer Verteilnetzbetreiber (DSV)
ECO Swiss
Fédération des entreprises romandes (FER)
GastroSuisse
Gruppe grosser Stromkunden (GGS)
Hotelleriesuisse
Handelskammer beider Basel
Interkantonaler Rückversicherungsverband (IRV)
Intressengemeinschaft Detailhandel Schweiz
POWERLOOP
RegioGrid
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen (USIC)
Scienceindustries
Swiss Data Alliance
Swiss Engineering
Swissmem
Verein Smart Grid Industrie Schweiz (Swissmig)
Verband Aargauischer Stromversorger (VAS)
Verband Kommunalen Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen (VKE)
Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Gemeinden
Airolo
Aarwangen
Bergün Filisur
Bioggio
Breggia
Brienz
Brügg
Cadempino
Canobbio
Caslano
Castel San Pietro
Chiasso
Coldrerio
Cureglia
Courchapoix
Delémont
Ebnat Kappel
Grünigen
Herrliberg
Lausanne
Lugano
Männedorf



Mendrisio
Develier
Nods
Monteceneri
Moutier
Muzzano
Neuveville
Oberbüren
Oberglatt
Origlio
Pieterlen
Plateau de Diesse
Pully
Pura
Tramelan
Tübach
Waldkirch
Zürich
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende
AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Arbeitsgruppe Christen und Energie (ACE)
Grünliberale Partei glp Graubünden
Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
Interessengemeinschaft der Bündner Konzessionsgemeinden (IBK)
Junge SVP Solothurn
Nwa Schweiz
Parti socialiste neuchâtelois (PSN)
SP Kanton Zürich
Swiss Textiles
Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)

Privatpersonen: 9